

Rucht, Dieter

Book Part — Digitized Version

Recht auf Widerstand?: Aktualität, Legitimität und Grenzen "zivilen Ungehorsams"

Provided in Cooperation with:

WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Rucht, Dieter (1984) : Recht auf Widerstand?: Aktualität, Legitimität und Grenzen "zivilen Ungehorsams", In: Bernd Guggenberger, Claus Offe (Ed.): An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie: Politik und Soziologie der Mehrheitsregel, ISBN 3-531-11651-7, Westdeutscher Verlag, Opladen, pp. 254-281

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/112619>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



WZB-Open Access Digitalisate

WZB-Open Access digital copies

Das nachfolgende Dokument wurde zum Zweck der kostenfreien Onlinebereitstellung digitalisiert am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB). Das WZB verfügt über die entsprechenden Nutzungsrechte. Sollten Sie sich durch die Onlineveröffentlichung des Dokuments wider Erwarten dennoch in Ihren Rechten verletzt sehen, kontaktieren Sie bitte das WZB postalisch oder per E-Mail:

Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH
Bibliothek und wissenschaftliche Information
Reichpietschufer 50
D-10785 Berlin
E-Mail: bibliothek@wzb.eu

The following document was digitized at the Berlin Social Science Center (WZB) in order to make it publicly available online.

The WZB has the corresponding rights of use. If, against all possibility, you consider your rights to be violated by the online publication of this document, please contact the WZB by sending a letter or an e-mail to:

Berlin Social Science Center (WZB)
Library and Scientific Information
Reichpietschufer 50
D-10785 Berlin
e-mail: bibliothek@wzb.eu

Digitalisierung und Bereitstellung dieser Publikation erfolgten im Rahmen des Retrodigitalisierungsprojektes **OA 1000+**. Weitere Informationen zum Projekt und eine Liste der ca. 1 500 digitalisierten Texte sind unter <http://www.wzb.eu/de/bibliothek/serviceangebote/open-access/oa-1000> verfügbar.

This text was digitizing and published online as part of the digitizing-project **OA 1000+**. More about the project as well as a list of all the digitized documents (ca. 1 500) can be found at <http://www.wzb.eu/en/library/services/open-access/oa-1000>.

Dieter Rucht

Recht auf Widerstand?*

Aktualität, Legitimität und Grenzen „zivilen Ungehorsams“

Einleitung

„Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht!“ So oder ähnlich lautet der Appell auf zahlreichen Aufrufen zu Demonstrationen, Blockade- und Boykottaktionen im Rahmen der gegenwärtigen Protestbewegungen. Auch Günter Grass hält den Zeitpunkt für gekommen, über „Das Recht auf Widerstand“ nachzudenken. Angesichts eines drohenden Überwachungsstaates und des Risikos eines Nuklearkrieges sei die Grenze des Zumutbaren erreicht:

„Wer bereit ist, jene Einsicht zu teilen, die uns vom 30. Januar 1933 für die Notlage unseres politischen Alltags vermittelt wird, der wird dem demokratisch legitimierten Rechtsbruch nicht weiter nur fröstelnd zusehen können.“ (in: DIE ZEIT v. 4.2.1983, S. 39)

Doch Fragezeichen sind angebracht, wo allzu schnell apodiktische Ausrufezeichen gesetzt werden. Wo beginnt und wo endet das Recht zum Widerstand? Was sind die Maßstäbe für Recht und Unrecht? Und welche Schlichtungsverfahren können bindende Wirkung erzielen, wenn die Interpretationen von Recht und Unrecht auseinanderdriften?

Hinter den neuen politischen Fronten und ihren Anlässen, heißen sie nun Wyhl, Gorleben, Instandbesetzung, Startbahn West oder Stationierung neuer Mittelstreckenraketen, stehen strukturelle Wandlungen. Die gemeinsamen Aufgaben und Wertgrundlagen, die noch bei allen ideologischen Differenzen die Nachkriegsgeneration zusammenhalten und einen grundlegenden Konsens stiften konnten, sind vor allem für Teile der jüngeren nicht länger Orientierungsmarken und Wegweiser. Andere existenzielle Voraussetzungen, andere Erfahrungs„werte“, andere Deutungsmuster und vor allem qualitativ neue Problemlagen entfalten prägende Kraft. Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen und damit wechselseitige Verständnislosigkeit kommen in den aktuellen Konflikten zum Ausdruck. Erscheint den einen das Erreichte als verteidigungswerter Besitzstand, so gilt dieser den anderen als Anachronismus oder gar als Quelle der Bedrohung.

In spektakulären Aktionen, aber auch in stummen Rückzugsbewegungen manifestiert sich immer deutlicher die Kluft zwischen dem herrschenden Politikbetrieb und seinen Spielregeln und den neuen Protestbewegungen. Vielen erscheinen die Kräfte, denen einst die Sicherung des Fortschritts anvertraut wurde, heute als eine „große Koalition für die Aufrüstung, für die

Kaputtindustrialisierung und für die Verelendung der halben Menschheit“ (Bahro, Tageszeitung vom 3.11.1982, S. 9). Die Abgrenzung von der bürokratisch-industriellen Wachstumsallianz beinhaltet gleichermaßen die Distanzierung vom (Neo-)Konservatismus wie auch von der traditionellen Sozialdemokratie. Wer jedoch heute, wie etwa Rudolf Bahro, allen Ernstes den Rückzug aus der Industriegesellschaft und der internationalen Arbeitsteilung propagiert und Autarkie zu einem angemessenen Prinzip erklärt, wird von seinen politischen Gegnern nicht mehr ernst genommen. Ungleich empfindlicher sind dagegen die Reaktionen auf die *konkrete* Infragestellung der Entscheidungskompetenz repräsentativer Organe und der Anwendung des staatlichen Gewaltmonopols.

Solange untergehaltene Bauplatzbesetzer „Wehrt euch, leistet Widerstand!“ singen und sich relativ mühelos abräumen lassen, ist ihnen – wie in Gorleben oder bei der Startbahn West – selbst der Dank der Polizeiführung für ihr friedfertiges Verhalten gewiß (wenn auch zunehmend Strafanzeigen und Rechnungen für Einsatzkosten folgen mögen). Und solange Professoren in der Enklave des akademischen Elfenbeinturms historische Abhandlungen über das Widerstandsrecht der Monarchomachen verfassen, mag ihnen auch die Druckkostenbeihilfe einer (halb-)staatlichen Instanz zugestanden werden. Wenn freilich die Praxis ideenreich und das Reich der Ideen praktisch zu werden beginnt, kommen auch die Apologeten des Status quo in Bewegung. Die Schärfe und Gereiztheit, mit der Vertreter der etablierten Politik auf jeden Versuch einer Rechtfertigung des „zivilen Ungehorsams“ oder eines „Widerstands“ zu reagieren pflegen¹, mag auf eine defizitäre demokratische Kultur in Deutschland oder auch auf die Fixierung der Nachkriegsdebatte um das Widerstandsrecht auf den Modellfall des 20. Juli 1944 zurückgeführt werden. Aber die Reaktionen zeigen doch, daß hier ein Nerv des repräsentativ-demokratischen Verständnisses schlechthin getroffen wird.

Die Häufung von begrenzten und zuweilen massenhaften Regelverletzungen im Rahmen der gegenwärtigen Protestbewegungen ist nicht nur ein Indiz für strukturelle Defizite der politischen Interessenrepräsentation angesichts der qualitativ neuen Voraussetzungen und Dimensionen heutiger Entscheidungslagen. Diese Praxis ist auch rechtstheoretisch weithin unbegriffen. Während sich die Aktionisten zumindest in der Bundesrepublik eher naiv auf ein Recht zum Widerstand berufen, so hinterlassen selbst die mit dem Protestphänomen befaßten Wissenschaften ein eigentümliches Vakuum. Sozialwissenschaftler liegen ohnehin abseits der rechtstheoretischen Fragen, indem sie sich vorrangig auf die Motive, Strukturen und Wirkungen der Protesthandlungen einlassen; Strafrechtler fixieren sich auf die Legalitätsfrage und unterlaufen damit die Legitimitätsfrage; Staats- und Verfassungsrechtler wiederum ignorieren die Problematik, indem sie mit guten Gründen darauf verweisen, daß den aktuellen Protesten weder der Sachverhalt des allgemeinen Widerstandsrechts (etwa im Hinblick auf den Tyrannenmord oder die „gerechte Revolution“) noch der des legalisierten Widerstandsrechts nach Art. 20 IV des Grundgesetzes zugrundeläge; Sozialphilosophen schließlich schweben derart hoch über den Niederungen konkreter Protestaktionen, daß sie lediglich zu abstrakten Postulaten gelangen: sei es in Form eines aus dem Telos und dem Eigenrecht der Natur deduzierten „Prinzip Verantwortung“ (Hans Jonas) oder eines naturrechtlich gebotenen Verzichts auf „expansioni-

stische“, in ihren Folgen nicht abschätzbare Eingriffe (Robert Spaemann). Dabei bleibt jedoch die praktische Frage offen, wie denn einer Politik Einhalt geboten werden solle und könne, die eben diese Postulate schlichtweg zu ignorieren sich anschickt. Oder die Frage wird – wie im Falle von Jonas – mit der kaum verhüllten Option einer „guten“ Diktatur beantwortet.²

Im folgenden soll versucht werden, die zwischen dem Legalitätsgebot und dem übergesetzlichen Widerstand angesiedelte Praxis des zivilen Ungehorsams theoretisch einzuholen. Dazu will ich zunächst den Anwendungsbereich und die Anwendungskriterien des allgemeinen Widerstandsrechts aufzeigen (I.). Anschließend wird das Konzept des „zivilen Ungehorsams“ vorgestellt (II.) und unter einigen systematischen Gesichtspunkten hinsichtlich seiner möglichen Legitimität diskutiert (III.). Auf dieser Grundlage sollen abschließend einige derzeit relevante Vorschläge und Positionen zu diesem Themenbereich kritisch beurteilt werden (IV.).

I. Die Bedingungen eines Rechts auf Widerstand

Wer nicht a priori die Stimme seines Gewissens als untrügliche und ausreichende Quelle eines möglichen Widerstandsrechts betrachtet, oder umgekehrt, unter den heutigen Voraussetzungen *jede* ethisch und/oder politisch motivierte Mißachtung gesetzlicher Regeln als illegitim abqualifiziert, der wird sich mit den Bedingungen, Motiven und Argumenten derer auseinandersetzen müssen, die sich auf ein Widerstandsrecht berufen. Dabei ist es nützlich, sich auch die historische Dimension des Widerstandsrechts zu vergegenwärtigen und möglichst präzise Grenzziehungen zwischen den Bedingungen klassischer Widerstandsformen (etwa dem Tyrannenmord oder der „gerechten Revolution“) und den hier und heute geltenden Voraussetzungen politischen Widerstands anzustreben.

1. Das allgemeine Widerstandsrecht³, sei es in Form der individuellen passiven Verweigerung gegenüber der Obrigkeit oder der kollektiven gewaltsamen Erhebung, speist sich aus biblischen Quellen, dem antiken Verständnis von Gerechtigkeit, den religiösen Lehren des Mittelalters und der Neuzeit, dem modernen Naturrecht, marxistischen und anarchistischen Theorien. Die historische Antwort auf die Ausgangsfrage, wo denn das Recht zum Widerstand beginne und ende, schien lange eindeutig. Das moderne Naturrecht bildete den nicht hintergehbaren, überpositiven Grund allen Rechts. Die verbindliche Auslegungsinstanz dieses Rechts sind in der Regel bestimmte Organe des Staates. Nur im äußersten Grenzfall, nämlich dann, wenn der Staat selbst elementare Menschen- und Bürgerrechte systematisch mißachtet und auch mit rechtsstaatlichen Mitteln nicht mehr in seine Schranken verwiesen werden kann, tritt das „natürliche“ Recht auf Widerstand in Kraft. Empirisch jedoch gilt: Nicht *das* Volk, sondern lediglich Teile davon sprechen der pervertierten staatlichen Herrschaft die Legitimität ab. Da der Staat auch und gerade in dieser Situation nicht als leere Hülse, sondern getragen von einzelnen Interessengruppen existiert, beginnt ein innerer Kampf, in letzter Konsequenz der Bürgerkrieg. Wer, wie etwa Thomas Hobbes, die Schrecken des Bürgerkriegs unmittelbar vor Augen hat, neigt dazu, nicht für Gerechtig-

keit und Wahrheit, sondern für die Stärke des Staates einzustehen: *Auctoritas non veritas facit legem*.

War die Absolutheit, die ungebrochene und ungeteilte Macht des Leviathan für Hobbes die Voraussetzung, um das Widerstandsrecht zu dispensieren⁴, so bildete eben dieser Charakter des Staates den Angriffspunkt der bürgerlichen Revolution. Der über den Absolutismus triumphierende bürgerlich-liberale Staat wurde allmählich auf demokratische Essentiale und Formprinzipien verpflichtet, an die seine Legitimität untrennbar gekoppelt bleibt. Doch mit der Säkularisierung der Weltbilder und der Positivierung des Rechts fallen Wahrheit (Moral) und Autorität auseinander.

Mit dem Durchbruch des modernen Gesetzesstaates im 19. Jahrhundert verschwand das Widerstandsrecht aus der Staatstheorie dieser Epoche:

„An die Stelle eines unbestimmbaren Widerstandsrechts, dessen Stärke allein seine Verankerung im Volksbewußtsein – und das heißt gleichzeitig seine substantielle Grenzenlosigkeit – war, trat der rationalisierte Gesetzesbegriff.“ (Kirchheimer 1967: 9)

Kirchheimer definiert den modernen Staat geradezu durch „das Fehlen des Widerstandsrechts, durch dessen Degradierung zu einem Katalog konstitutioneller Freiheitsrechte“ (ebd.). Ebenso sieht Ulrich K. Preuß, ein entschiedener Verteidiger des vielfach als „bloß formal“ gescholtenen Rechtspositivismus, „die wichtigste Leistung des Legalitätssystems ... in der Beseitigung des Widerstandsrechts“ (1977: 451). Nach dieser Auffassung beinhaltet der Rückgriff auf materiale – aufgrund ihrer notwendigen Abstraktheit auch sehr dehnbare – Rechtsgrundsätze eher die Gefahr eines gezielten politischen Mißbrauchs (z. B. zur Abwehr neuer sozialer Ordnungsformen). Allerdings enthält m. E. auch der „progressiv“ gewendete Rechtspositivismus ein materiales Substrat (das Kriterium „eines ‚fairen Verfahrens‘ der Repräsentation des souveränen Volkswillens“, ebd. 544), dessen gezielte und dauerhafte Verletzung – und es sei in legalen Bahnen – ein Widerstandsrecht unabweisbar aufleben läßt. Gewiß ist der ursprünglich sichere naturrechtliche Grund durch den reinen Rechtspositivismus (Kelsen) und den Rechtsfunktionalismus (Luhmann) schwankend geworden. Doch ethisch verankerte, materiale Gerechtigkeitsansprüche sind auch heute nicht gänzlich neutralisiert, sondern treten lediglich im legalistischen Routinebetrieb in den Hintergrund.

Wo sich die Justiz generell auf die Seite der Herrschenden schlägt, wo sich diese relevante parlamentarische und justizielle Regeln selbst auf den Leib schneiden und damit über die Verfahrensstruktur auch die Ergebnisse präformieren können, wo das formelle Angebot pluralistischer Interessenrepräsentation faktisch zu einer höchst einseitigen Interessenselektion verkommt, da wird Herrschaft illegitim. Demagogische Instrumente können gleichwohl Massenloyalität erzeugen. Inwieweit dies gelingt, ist jedoch nicht nur eine Frage des manipulativen Geschicks, sondern des allgemeinen Rechtsbewußtseins und des Muts, für seine Überzeugungen einzutreten.

2. Selbst wenn die vorgelagerte Frage der Notwendigkeit („Erforderlichkeit“) des Widerstands gegen staatliche Maßnahmen oder gegen eine staatliche Herrschaftsform positiv beantwortet werden kann, wenn somit „normale Rechtsbehelfe“ faktisch versperrt sind oder erfolglos ausgeschöpft wur-

den und außergesetzlicher Widerstand als ultima ratio erscheint, so steht die Wahl der Mittel und Formen des Widerstands keineswegs zur beliebigen Disposition. Aus dem modernen Legitimitätsverständnis entwickelten sich regulative Prinzipien der Mittelwahl bei staatlichen Maßnahmen, die jedoch auch für Widerstandshandlungen gegen einen Unrechtsstaat Geltung besitzen. Diese These mag zunächst überraschend erscheinen. Ist nicht Widerstand von allen Bedingungen entbunden, sofern sich Herrschaftsgewalt in bedingungslose Gewaltherrschaft verwandelt hat? So gesehen ist es auch nicht erstaunlich, daß die christliche Tradition des Widerstandsrechts nicht nur den passiven Widerstand bis hin zur Selbstaufgabe kennt (so bei den Kirchenvätern bis hin zu Augustinus; vgl. Bertram 1970), sondern in der Folgezeit auch die Anwendung von Waffengewalt in Grenzsituationen billigt.

Zwar haben die klassischen Grenzsituationen – weltweit gesehen – bis heute nicht ihre grundsätzliche Aktualität verloren, doch unter den Bedingungen einer repräsentativen Demokratie und rechtsstaatlicher Garantien, also der „bürgerlichen Legitimität“ (Sternberger), wäre es abwegig, die Voraussetzungen für einen übergesetzlichen Notstand als gegeben anzunehmen. Jeder Versuch, unter den hier und heute bestehenden Verhältnissen einen politischen Konflikt durch einen Angriff auf Leib und Leben der jeweiligen Gegner rechtfertigen zu wollen, ignoriert die unumgänglichen und strengen Geltungsgründe für eine legitime Gewaltanwendung. Über diese prinzipiellen Voraussetzungen herrscht in der politischen Philosophie seit der Aufklärung, in der staatsrechtlichen Literatur und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung weitgehende Einigkeit. Arthur Kaufmann hat jüngst in einem brillianten, wenngleich kritikwürdigen Essay über „Das Widerstandsrecht der kleinen Münze“ (SZ v. 31.12.1981/1.1.1982, S. 45 f.) noch einmal diese Bedingungen in Erinnerung gerufen. Demnach bedarf das auf den Grenzfall zugeschnittene Widerstandsrecht

- eines krassen Mißbrauchs der Staatsgewalt,
- der vorausgehenden und erfolglosen Ausschöpfung aller (noch) zur Verfügung stehender legaler und friedlicher Mittel der Abhilfe und
- der begründeten Hoffnung auf das Gelingen des Widerstandes.

Nun läßt sich zeigen, daß diese Bedingungen nicht speziell für Extremsituationen des Widerstands reserviert sind, sondern daß ihnen allgemeine Maßstäbe der Gerechtigkeit und Vernunft zugrundeliegen, die weithin als ungeschriebene Regeln alltägliche Interaktionen (z. B. die Sanktionen im Rahmen der elterlichen Erziehungsgewalt) und politisches Handeln steuern. Explizit werden diese Kriterien an alle staatlichen Aktivitäten angelegt. So soll der Mißbrauch staatlicher Gewalt durch die Bindung an Recht und Gesetz verhindert werden. Weiterhin wird die Wahl angemessener Mittel, also solcher mit den „geringsteinschneidenden Folgen“ (Scheidle 1969: 31) gefordert. Schließlich können nur solche Maßnahmen als sinnvoll erachtet werden, die überhaupt eine Abhilfe oder Linderung eines für dringend erachteten Problems versprechen. Insbesondere bei schwerwiegenden staatlichen Interventionen, etwa der Einschränkung von Grundrechten, werden diese Kriterien explizit als verfassungsrechtliche Maßstäbe herangezogen. So versteht das Bundesverfassungsgericht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (im weiteren Sinne) als eine „übergreifende Leitregel“ für alle staatlichen Maßnahmen, die sowohl aus dem Rechtsstaatsprinzip als auch aus dem Wesen der

Grundrechte hervorgehe. In verschiedenen Urteilsbegründungen konkretisierte das Gericht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit i. w. S. durch die Gebote der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit i. e. S., ohne jedoch letztlich zu einer einheitlichen, in sich stimmigen und präzisen Begriffsverwendung zu gelangen (vgl. Grabitz 1973: 571).

In einer anderen, inhaltlich nicht ganz deckungsgleichen Systematik werden unter dem Oberbegriff des Übermaßverbots die Anforderungen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zusammengefaßt, während dem Grundsatz der Geeignetheit ein eigener logischer Status eingeräumt wird (vgl. Lerche 1961; Wittig 1968).

Ohne auf diese unterschiedlichen terminologischen Konzepte und ihre kontroverse, aber durchaus folgenreiche Konkretisierung einzugehen, sollen die in der Literatur weithin eingebürgerten Kriterien der Geeignetheit, der Verhältnismäßigkeit i. e. S. („Proportionalität“, Grabitz) und der Erforderlichkeit grob umrissen werden. Ein Mittel gilt dann als *geeignet*, wenn durch seine Anwendung der gewünschte Erfolg erreicht oder zumindest gefördert wird. Es ist *erforderlich*, wenn kein anderes, weniger einschneidendes oder einschränkendes Mittel dem beabsichtigten Zweck genügt (Subsidiaritätsklausel). Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit oder ist *angemessen*, wenn es der Allgemeinheit oder einer besonderen Gruppe zugemutet werden kann. Während jedoch die beiden erstgenannten Prinzipien ein oder mehrere Mittel in Relation zu einem als *gegeben* unterstellten Zweck setzen und damit der Zweckerationalität in Max Webers Sinne entsprechen, werden unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit Mittel *und* Zweck als kontingent betrachtet. Demnach kann auch ein „an sich“ legitimer Zweck dann illegitim werden, wenn er nur durch einen „unverhältnismäßig“ großen Mittelaufwand erreicht werden kann. In diesem Sinne folgt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einer umfassenderen Rationalität. Diese erstreckt sich nicht nur auf eine optimale Organisation der Mittel, sondern verbindet auch das Verhältnis von Kosten und Nutzen mit dem Aspekt der Zumutbarkeit (meist in Form einer Abwägung von Gemeinwohlinteressen und Individualrechten/Minderheitenschutz), um möglicherweise eine vordergründig als geboten erscheinende Maßnahme zu verwerfen zugunsten eines höherrangigen Rechtsguts.

Hinter diesen durchaus sinnvoll anmutenden Kriterien verbergen sich jedoch im konkreten Fall beträchtliche Untiefen. So kann z. B. zumindest ex ante die Eignung bzw. Erfolgsaussicht nahezu jeder Widerstandshandlung bestritten und damit als illegitim qualifiziert werden. Daß selbst der Bundesgerichtshof die aus politischen und moralischen Gründen erfolgte Verweigerung des Kriegsdienstes unter dem nationalsozialistischen Regime nicht als gerechtfertigte Widerstandshandlung anzuerkennen bereit war, da eine derartige Einzelaktion nicht „den Keim des Erfolgs“ in sich berge und die Unrechtsherrschaft nicht zu beseitigen vermöge (vgl. NJW 1962, 195 ff.), zeigt nur, zu welchen Konsequenzen die juristische Auslegung der Geltungsvoraussetzungen eines Widerstandsrechts führen kann (kritisch dazu Arndt 1972: 525 ff.; Schneider 1970: 229 ff.).

3. Wer von der Positivierung des Widerstandsrechts – dem 1968 eingefügten Art. 20 IV GG⁵ – und den daran anknüpfenden Kommentaren und Abhand-

lungen aufschlußreiche Antworten zur Beurteilung aktueller Protesthandlungen erwartet, sieht sich enttäuscht.

Zum einen sind grundsätzliche Zweifel an der Notwendigkeit und am Sinn eines legalisierten Widerstandsrechts angebracht. Viele Autoren halten es aus guten Gründen für abwegig, den Ausnahmezustand par excellence rechtstechnischen Regeln unterwerfen zu wollen. Die Reihe der Skeptiker und Kritiker eines solchen Unterfangens reicht von J. K. Bluntschli, K. Wolzendorf über C. Schmitt bis hin zu „fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehenden“ Staatsrechtlern wie G. Dürig, J. Isensee, A. Kaufmann, K. Kröger oder H. Krüger. So gilt denn im Rückblick die Positivierung des Widerstandsrechts nicht als Ausfluß rechtsphilosophischer Vernunft, sondern als politisches Verhandlungsergebnis, „als verlegene Zugabe für den verschärft in Pflicht genommenen Bürger, als taktisches Zugeständnis an die Gegner einer Notstandsregelung, namentlich die beunruhigten Gewerkschaften“ (Kröger 1971: 8). Ein positiv gefaßtes Widerstandsrecht dramatisiere die Normallage und verharmlose den Ausnahmezustand (vgl. Schneider 1956: 149).

Zum anderen treffen die hier zur Debatte stehenden Protesthandlungen im Rahmen der neuen sozialen Bewegungen nicht den Sachverhalt, auf den das im Grundgesetz verankerte Widerstandsrecht zugeschnitten ist. Die im folgenden (II.) schärfer eingegrenzten Widerstandsaktionen sind nicht als versuchtes oder vollendetes Unternehmen (vgl. Herzog 1980: 336) anzusehen, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beseitigen. In aller Regel berufen sich ja gerade die hier betrachteten Protestgruppen auf die Intention und die normative Geltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und auf einzelne Abwehr- oder Teilhaberechte, um eine nach ihrer Auffassung davon abweichende Praxis anzuklagen.

Allgemeines wie positiviertes Widerstandsrecht⁶ zielen auf die Abschaffung bzw. Wiederherstellung einer gesamten Staatsordnung, nicht auf die symbolisch-politische Kritik (und sei sie auch in illegalen Formen) einzelner politischer oder juristischer Entscheidungen⁷. Das Widerstandsrecht kann somit nicht zur Begründung aktueller Protestformen bemüht werden, zumal auch konstituierende Legitimitätsprinzipien der Volkssouveränität, des Regierungswechsel qua Mehrheitsentscheid und der Rechtsstaatlichkeit im Grundsatz verwirklicht sind. Noch weniger kann von Protestgruppen auf eine positivierte *Pflicht* zum Widerstand verwiesen werden, die gemäß Art. 147 der Hessischen Verfassung im Falle eines „Staatsstreichs von oben“ geboten ist.

II. Ziviler Ungehorsam: Konzept, Prämissen und historische Aktualität

1. Wenn im weiteren von „Widerstand“ oder „Recht auf Widerstand“ die Rede ist, so handelt es sich weder um die Extremsituation des allgemeinen Widerstandsrechts noch um das bereits erwähnte „Widerstandsrecht der kleinen Münze“. Dieses hat nicht nur „nichts mit Revolution zu tun“ (Kaufmann 1982: 45); es ist nicht nur eine Absage an die Gewalt, an die „Aufflehnung gegen die staatliche Autorität und gegen gültige Gesetze“, an „lautstarke Umtriebe“, „Krawall“ und „äußere Unruhe“, sondern ist eine Aufforderung zur „Zivilcourage“, zur „geistigen Unruhe“ und zur „Geduld“. Kauf-

mann unterstellt jedoch, einzig und allein die von ihm gepriesenen Formen der Zivilcourage unter strikter Beachtung des legalen Rahmens eröffneten „einen Ausweg aus dem fatalen Zirkel von Aktion und Reaktion, von zerstörerischem Aufruhr und lähmender Obrigkeitsideologie, der für unsere Lage so kennzeichnend ist.“ (ebd.) Diese Dichotomie verdeckt freilich die Bandbreite von möglicherweise legitimen und effektiven Widerstandshandlungen, wie sie etwa im Rahmen der „gewaltfreien Aktion“ oder des „zivilen Ungehorsams“ thematisiert werden. Eine derartige Blickverengung⁸ mag im Kreise der juristischen Fachkollegen und der politisch-administrativen Funktionsebenen längst internalisiert sein, aber sie kehrt die Probleme unter den Teppich. Wer Legitimität auf Legalität reduziert und allenfalls unter den Bedingungen einer Willkürherrschaft einen möglicherweise illegalen, aber legitimen Widerstand anzuerkennen bereit ist, erspart sich die Auseinandersetzungen mit der in anderen Ländern lebendigen Tradition des zivilen Ungehorsams, aber auch mit den Motiven und Argumenten der Protestgruppen im eigenen Land, die immerhin von einzelnen Rechtsphilosophen, Staatsrechtlern, Sozialwissenschaftlern sowie relevanten Minderheiten nachvollzogen werden können.

Im folgenden werden genau jene rechtstheoretisch interessanten wie politisch brisanten Widerstandsformen der *begrenzten Regelverletzung* im Mittelpunkt stehen. Bei zahlreichen Konflikten der letzten Jahre geht es nicht nur um die verbale Artikulation eines Widerspruchs und um die konsequente Ausschöpfung legaler Verfahrenswege, schon gar nicht um (anonyme) Gewaltakte und deren gebetsmühlenhafte „Rechtfertigung“ im Rahmen eines Kampfes gegen den „Polizeistaat“, den „Imperialismus“, den „Faschismus“ oder das „Schweinesystem“. Vielmehr häufen sich jene „disruptiven Aktionen“ (vgl. Specht 1973) dicht vor oder hinter der Schwelle zur Illegalität, bei denen – mehr oder weniger erfolgreich – an das allgemeine Rechtsbewußtsein der Öffentlichkeit appelliert wird. In allen diesen Fällen ist die Rechtslage im juristischen Sinne relativ eindeutig. Dennoch glauben protestierende Gruppen im Namen eines höheren Rechtsguts zu illegalen Handlungen greifen zu können oder zu müssen; sei es durch den (öffentlich bekundeten) Bruch des Abtreibungsgesetzes, durch eine Platzbesetzung zur Verzögerung oder Behinderung der Baumaßnahmen für ein Großprojekt, durch die Verletzung eines privatrechtlichen Vertrages („Stromteilzahlungsboykott“), des Eigentumsrechts („Instandbesetzungen“) oder einer anderen gesetzlichen Verpflichtung („Totalverweigerung“ des Militärdienstes und des Zivildienstes), durch die Blockade von öffentlichen Verkehrswegen in demonstrativer Absicht.

2. Begriff⁹ und Konzept des zivilen Ungehorsams sind keineswegs eindeutig. Zwar werden im historischen Rückblick immer mehr Ahnväter dieser Widerstandsform ausgemacht. Doch erst mit den Schriften und dem praktischen Wirken von Mahatma Gandhi (der von Henry David Thoreau wie auch von dem christlichen Anarchisten Leo Tolstoi beeinflusst war) entstand im Rahmen des Anti-Kolonialismus ein erstes Konzept des zivilen Ungehorsams. Gandhi beharrte strikt auf dem Prinzip der Gewaltfreiheit („nonviolence“, „ahimsa“). Charakterisierte er ursprünglich seine Aktionsformen als „passive resistance“, so bevorzugte er später den Begriff „Satyagraha“ (oder „truth-force“), um jede Assoziation mit gewaltsamen und haßerfüllten Methoden

auszuschließen (vgl. Bay 1968: 478). Für Gandhi bedeutete „vollständiger ziviler Ungehorsam“ eine „Rebellion ohne den Bestandteil der Gewalt“, die freilich ohne konstruktive Elemente „bloßes Abenteuerertum (mere bravado) und schlimmer als nutzlos“ sei (zit. nach Ebert 1978: 41 und 37).

Gandhis Konzept wurde bereits in den 30er Jahren in den USA im Rahmen pazifistischer und bürgerrechtlicher Strömungen unter dem Einfluß von R. Gregg, A. Huxley und Shridharami aufgegriffen und erfuhr in den 60er Jahren mit der erstarkenden Bürgerrechtsbewegung, der Studentenrevolte und der Opposition gegen den Vietnam-Krieg eine enorme Renaissance. In dieser Zeit standen Theorie und Programmatik wie auch die praktischen Aktionen in einem dichten Zusammenhang. Dagegen wurde in den europäischen Studentenbewegungen wohl aufgrund der stark marxistischen Orientierungen und des klassenkämpferischen Pathos¹⁰ das Konzept des zivilen Ungehorsams kaum rezipiert. Erst im Rahmen der zunächst eher theoriefernen Widerstandsformen der neuen sozialen Bewegungen wird zunehmend ein Bedürfnis nach einer konzeptionellen Untermauerung der Handlungspraxis erkennbar. Hierbei spielen die (noch) zahlenmäßig kleinen „gewaltfreien Aktionsgruppen“ eine entscheidende Vermittlerrolle. Ihre Spuren lassen sich bis in die Studentenbewegung zurückverfolgen. Die geistigen und politischen Wurzeln dieser Gruppen liegen im christlichen Humanismus, im Pazifismus, im Anarchismus, im libertären Sozialismus und in der „Neuen Linken“. Wichtigste Periodika sind die „graswurzelrevolution“ und die „gewaltfreie aktion“ (Mitherausgeber Theodor Ebert).

In verschiedenen Systematisierungsversuchen (vgl. die Zusammenfassung bei Miller 1964) wird eine verwirrende Fülle von Begriffen angeboten und geordnet, die um die Idee des zivilen Ungehorsams zentriert sind. Für Miller selbst bedeutet „ziviler Ungehorsam oder ziviler Widerstand ... eine Form gewaltloser direkter Aktion, die das Übertreten von Gesetzen einschließt“ (1971: 63). Diese Formulierung (und auch der erläuternde Text) läßt offen, ob der Gesetzesbruch als Möglichkeit oder als unabdingbares Merkmal des zivilen Ungehorsams angesehen wird. Hier gibt Bay eine klare Antwort: „The act of disobedience must be illegal, or at least be deemed illegal by powerful adversaries, and the actors must know this if it is to be considered an act of civil disobedience (...)“ (1968: 473). Allerdings sieht er keine prinzipielle Koppelung dieses Konzepts an das Prinzip der Gewaltfreiheit und trennt somit zwischen „civil disobedience“ und „nonviolent action“ (ebd. 474). Unter ersterem versteht er

„any act or process of public defiance of a law or policy enforced by established governmental authorities, insofar as the action is premeditated, understood by the actor(s) to be illegal or of contested legality, carried out and persisted in for limited public ends and at the way of carefully chosen and limited means.“ (Ebd., 473)

Bay verweist zu Recht auf die Vieldeutigkeit von „civil“. Zieht man jedoch die Lehren der wichtigsten Promotoren des zivilen Ungehorsams (v.a. Tolstoi, Gandhi und Martin Luther King) heran, berücksichtigt man weiter die Konnotationen Gandhis zum Begriff „civil“ („höflich, wahrheitsliebend, bescheiden, klug, hartnäckig, doch wohlwollend, nie verbrecherisch und haß erfüllt“, zit. nach Ebert 1978: 41), den Kontext der Begriffsverwendung im

englisch-amerikanischen und deutschen Sprachraum und schließlich die unmißverständliche Rezeption des Konzepts durch „gewaltfreie Aktionsgruppen“ in der Bundesrepublik, so erscheint es nicht sinnvoll, auch gewaltsame Aktionen unter den Begriff „ziviler Ungehorsam“ zu subsumieren.

Eine breit angelegte Systematik bietet Ebert. Ähnlich wie Bay versteht er unter zivilem Ungehorsam „die offene und gewaltlose Mißachtung von Gesetzen und Anordnungen durch die Bürger“ (1978: 40 f.). Ziviler Ungehorsam ist hierbei ein Sonderform von gewaltfreien, direkten Aktionen, deren Ziel es ist, „in ihrem Verlauf die gesellschaftlichen Bedingungen für eine systemüberwindende Gegenmacht zu schaffen, die auf dem Wege der partizipierenden Demokratie die gesellschaftlichen Verhältnisse gerecht regeln kann.“ (1978: 33) Allein maßgebliche Bedingung „für den gewaltfreien Charakter einer Aktion ist, daß sie erstens den Gegner nicht verletzt, daß sie zweitens sich durch die konkrete Utopie einer repressionsfreien, sozialen Demokratie legitimiert und daß sie drittens allen Teilnehmern die Chance egalitärer Partizipation bietet.“ (Ebd., 34) Wegen den gegenwärtigen Kontroversen um das Verständnis von Gewaltfreiheit¹¹ sei hier die Auffassung Eberts wörtlich zitiert. Gewaltfreiheit verbietet es,

„... auf Personen physischen Zwang auszuüben und sie zu verletzen; oder die Ausübung von Dienstleistungen und die Herstellung und Verteilung von Gütern zu verhindern, wenn daraus eine unmittelbar lebensbedrohende Notlage entsteht. Sachbeschädigungen sind spätestens dann nicht mehr mit einer gewaltfreien Grundhaltung zu vereinbaren, wenn in ihrem Verlauf Personen verletzt werden können. Sie sollten in allen Fällen vermieden werden, in denen der emanzipatorische Charakter der Zerstörung einer breiten Öffentlichkeit nicht unmittelbar einsichtig ist.“ (1978: 34)

Den systematischen Ort zivilen Ungehorsams verdeutlicht folgende Übersicht (Quelle: Ebert 1978: 37).

Schema der Eskalation gewaltfreier Aktionen

Eskalationsstufe	Subversive Aktion	Konstruktive Aktion
1	Protest	funktionale Demonstration
2	legale Nichtzusammenarbeit	legale Rolleninnovation
3	ziviler Ungehorsam	zivile Usurpation

In dieser Version ist ziviler Ungehorsam eine negatorische Aktionsform, die erst durch ihr konstruktives Pendant, die zivile Usurpation, eine weiterreichende Perspektive findet. Bei beiden Handlungstypen unterscheidet Ebert zwischen einer reformbedachten und einer revolutionären Version:

„Der reformbedachte zivile Ungehorsam wendet sich gegen einzelne Gesetze, nicht gegen das Herrschaftssystem als Ganzes. Die Träger solch reformbedachter Gehorsamsverweigerungen sind meist Minderheiten, die sich entweder Sonderrechte erkämpfen oder gegen Diskriminierungen wehren wollen. Der revolutionäre zivile Ungehorsam dagegen wendet sich gegen das gesamte Herrschaftssystem – selbst dann, wenn (zunächst) nur einzelne Gesetze und Verordnungen mißachtet werden. Der Träger dieser Aktionen ist eine Mehrheit – zumindest potentiell.“ (Ebd., 41)

Als Aktionsbeispiele für zivilen Ungehorsam werden Steuerverweigerungen, Generalstreik, Blockade des Verkehrs durch Sitzstreik und die Aufforderung an Heer und Polizei zur Meuterei genannt.

Diese Konzeptualisierung Eberts findet weithin Anerkennung, obgleich sie nicht unproblematisch ist, insofern sie m. E. (a) das konstitutive Merkmal der Illegalität zu streng faßt¹², (b) durch die definitonische Verpflichtung gewaltfreier Aktionen auf das Ziel einer gerechten Gesellschaft die Frage der Legitimität bereits auf theoretischer Ebene vorentscheidet und (c) gewaltfreie Aktionen im allgemeinen und zivilen Ungehorsam im besonderen in ein teleologisches Modell einbettet, das in gesamtgesellschaftlichen Veränderungen¹³ seinen Endpunkt findet und somit alle weniger weit reichenden Formen lediglich als Vorstufen einer revolutionären Usurpation erscheinen läßt.

Im Unterschied zu Eberts Verortung zivilen Ungehorsams innerhalb einer Dynamik *gesamtgesellschaftlicher* Veränderung stehen John Rawls' Überlegungen zum zivilen Ungehorsam im Rahmen einer Theorie der Gerechtigkeit. Betont Ebert Fragen der Taktik und Strategie, so bewegt sich Rawls zwischen den Polen von Pflicht und Verpflichtung und ordnet seinen Ausführungen nicht von ungefähr einen Abschnitt zur Stellung der Mehrheitsregel vor. Unter zivilem Ungehorsam versteht Rawls in einer bündigen Formulierung eine

„öffentliche, gewaltlose, gewissensbestimmte, aber politische gesetzwidrige Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungspolitik herbeiführen soll. Mit solchen Handlungen wendet man sich an den Gerechtigkeitssinn der Mehrheit der Gesellschaft und erklärt, nach eigener wohlüberlegter Ansicht, seien die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen freien und gleichen Menschen nicht beachtet worden.“ (1975: 401)

Rawls differenziert folgerichtig zwischen zivilem Ungehorsam und der „Weigerung aus Gewissensgründen“ – wenn auch in Widerspruch zum obigen Adjektiv „gewissensbestimmt“, da die Berufungsinstanz des (individuellen!) Gewissens einen anderen Status hat als eine (intersubjektive!) Gerechtigkeitsvorstellung. Aus dieser Differenz läßt sich auch, über Rawls hinausgehend, die These entwickeln, daß ziviler Ungehorsam eine voraussetzungsreiche historische Kategorie ist, die an eine bürgerlich-liberale Öffentlichkeit und an eine reflexive Moral gebunden ist, während die Gehorsamsverweigerung aus Gewissensgründen historisch „offener“ ist und z. B. überall dort auftreten kann, wo religiöse Überzeugungen mit nicht-religiösen Bindungen kollidieren. Der zivile Ungehorsam appelliert öffentlich an allgemeine Legitimitätsvorstellungen und hofft auf öffentliche Rückendeckung. Der Gewissensentscheid ist monologisch. Er verfehlt auch ohne den öffentlichen Rahmen und ohne einen (irdischen) Adressaten keineswegs seinen Sinn, weil sich der Handelnde vor sich selbst (und/oder vor Gott) rechtfertigt.

III. Legalitätsgebot und ziviler Ungehorsam

Unter den Rahmenbedingungen repräsentativer Demokratien und damit der Anerkennung prozedural erzeugter Legitimität (vgl. Luhmann 1975²) konzentriert sich jede Diskussion um ein Recht auf Widerstand oder Gehorsams-

verweigerung auf die Geltungsvoraussetzungen von Mehrheitsentscheidungen. Diese stützen ihre prima facie gegebene Überlegenheit gegenüber dem Minderheitsvotum auf die prinzipielle Vermutung, daß sie (a) eher das Gemeinwohl zum Ausdruck bringen und (b) eine größere Akzeptanz finden. Jedoch: Mehrheiten können gründlich irren; partikulare Interessen werden häufig erfolgreich als allgemeine ausgegeben oder gegen solche durchgesetzt. Mehrheiten können ihre augenblickliche Dominanz mißbrauchen, indem sie Interessen und Rechte von Minderheiten gravierend verletzen oder gar die Bedingungen der politischen Auseinandersetzung zu ihren Gunsten abändern, also die Schwelle zum Machterwerb hinter sich aufmauern.

Fernab von allen taktischen Erwägungen und vorgeschobenen Gründen: Wann immer dissentierende Minderheiten das im Prinzip als unverzichtbar anzusehende Legalitätsgebot brechen, so können, abgesehen von existenziellen Bedrohungen, allein die individuelle Instanz des Gewissens und/oder die soziale Idee einer gerechten Ordnung als nicht mehr hintergehbare, aber gleichwohl *interpretationsbedürftige* Bezugspunkte tragfähig bleiben. Akzeptiert man die vorgeschlagene Trennung zwischen zivilem Ungehorsam und der Verweigerung aus Gewissensgründen, so geht es im ersten Fall nicht – wie Franz Neumann meint – um „das Dilemma zwischen Gewissen und sozialer Ordnung“, sondern um den Widerstreit zwischen der Achtung demokratischer Mehrheitsentscheidungen (und damit das Wissen um den Sinn des Legalitätsgebots) auf der einen Seite und eine materielle Rechtsidee auf der anderen Seite. Dabei ist die Entgegensetzung von formellem Recht versus materiale Gerechtigkeit eher vordergründig, zumindest unvollständig, sofern man die These teilt, daß auch dem demokratischen Repräsentationsprinzip ein materialer Rechtskern inwohnt. Damit ist auch die Schwierigkeit jeder allgemeinen, vom Einzelfall abstrahierenden Debatte dieses Themas angezeigt. Was Neumann am Schluß seines Essays „Über die Grenzen berechtigten Ungehorsams“ für das Dilemma zwischen Gewissen und sozialer Ordnung feststellt, gilt ebenso für die hier vorgeschlagene Modifizierung des Problems von Legalität und Legitimität:

„Dies Dilemma ... kann keine Theorie lösen. Gibt sie vor, es zu können, so wiederholt sie lediglich leere, abstrakte Formeln, die, weil eben nicht konkret, nur die Unmöglichkeit der Quadratur des Kreises verschleiern ...“ (1967: 205)

1. Zur Geltung des Mehrheitsprinzips

Die Anwendung des Mehrheitsprinzips¹⁴ bei turnusmäßigen Wahlen und bei Abstimmungen bedeutet nichts anderes als die Operationalisierung der (liberalen) Idee des Gemeinwohls. Die Vorteile dieses Verfahrens, insbesondere seine Schnelligkeit und Eindeutigkeit, sind bestechend. Zugleich spricht für den Mehrheitsentscheid die prinzipielle Vermutung einer hohen Folgebereitschaft. Gerade die Aussicht, daß Mehrheitsentscheide durch *neue* Mehrheiten revidierbar sind, veranlaßt überstimmte Minderheiten in aller Regel zu konstruktiven Bemühungen in der Erwartung, daß bei erfolgreich geänderten Konstellationen auch künftige Minderheiten den jeweiligen Entscheidungen sich beugen werden. Je gravierender jedoch die von Minderheiten in Kauf zu

nehmenden Nachteile, desto dringender wird auch das Problem, die Folgebereitschaft der Benachteiligten zu sichern. Um die Entartung von Mehrheitsentscheidungen zu einer „Tyrannei der Mehrheit“ zu verhindern und um mögliche Konflikte zu kanalisieren und zu entschärfen, haben rechtsstaatliche Systeme eine ganze Reihe von Strukturprinzipien, Schutzräumen, Appellationsinstanzen und Schlichtungsverfahren ausgebildet. Föderalistische Organisation und Subsidiaritätsprinzip sollen eine „Feinststeuerung“ von Mehrheitsentscheidungen im Sinne einer Betroffenennähe ermöglichen; in der Tradition des religiösen Toleranzgebots werden Gewissensentscheidungen unter bestimmten Voraussetzungen respektiert (v. a. Recht auf Kriegsdienstverweigerung); die formelle Zuständigkeit von Entscheidungsgremien wie auch das korrekte Zustandekommen von Entscheidungen kann durch besondere Verfahren überprüft werden (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, parlamentarische Untersuchungsausschüsse, Petitionen usw.); in bestimmten Fällen kann eine Offenlegung der sachlichen und informationellen Entscheidungsgrundlagen sowie der Folgelasten erwirkt werden (parlamentarische Auskunfts- und Kontrollrechte, Hearings, freedom of information act); schließlich können Entscheidungen repräsentativer Organe in Einzelfällen durch Plebiszite (Volksentscheid, Bürgerentscheid) revidiert werden.

Der Befund, daß sich heute Minderheiten trotz eines (radikal-)demokratischen Selbstverständnisses und trotz dieser ausgeklügelten Formen des Minderheitenschutzes und der *institutionalisierten Konfliktaustragung* Mehrheitsentscheidungen zunehmend widersetzen, lenkt die Aufmerksamkeit auf die Geltungsbedingungen des Mehrheitsverfahrens¹⁵. Diese wurden bereits im Rahmen der liberalen Theorie formuliert, rücken jedoch erst mit den aktuellen Konflikten erneut in den Blickpunkt. Es ist das Verdienst von Guggenberger (1980) und Offe (1982), diese von den Protestbewegungen eher intuitiv angesprochenen Voraussetzungen explizit und systematisch auf gegenwärtige Konfliktlagen bezogen zu haben. In weitgehendem Anschluß an diese Vorgaben habe ich in einer etwas abgewandelten Systematik vier allgemeine Bestandsvoraussetzungen des Mehrheitsentscheids benannt, die einem Erosionsprozeß unterliegen (Rucht 1982: 142 ff.). Dies sind

- die strukturelle Offenheit des Verfahrens,
- die Kongruenz von (formeller) Entscheidungskompetenz und faktischer Reichweite der Entscheidung,
- die ausschließliche und ausnahmslose Anwendung der Mehrheitsregel auf öffentliche Angelegenheiten,
- die allgemeine Anerkennung bestimmter Basisprinzipien auf dem Hintergrund eines wechselseitigen Vertrauens bzw. einer gemeinsamen ethischen Bindung und/oder kulturellen Identität.

Im Widerspruch zu diesen Voraussetzungen stehen folgende Bedingungen und Tendenzen, die hier nur angedeutet werden können:

- Das System der Interessenrepräsentation, die Bedingungen der Parteienfinanzierung oder vorgeschaltete Hürden wie die Fünf-Prozent-Klausel gewährleisten nur einen ungleichen Zugang zu den relevanten Entscheidungsverfahren. Noch gravierender ist die Tatsache, daß neue technologische Weichenstellungen irreversible Fakten schaffen und damit die Bedin-

gungen des Lebens und die Freiheit künftiger Generationen gravierend einzuschränken vermögen (vgl. Spaemann 1977, Preuß 1981).

- Zentralistische Tendenzen unterminieren die föderale Struktur und das Subsidiaritätsprinzip mit dem Effekt, daß häufig sachlich nicht betroffene, mehr oder weniger gleichgültige Mehrheiten über massive Eingriffe in die Lebensbedingungen und Rechte von Minderheiten entscheiden (vgl. Fettscher 1982). Zudem klaffen formelle Entscheidungskompetenz und tatsächliche Wirkung von Entscheidungen (z.B. bei der Meeresverschmutzung, den grenzüberschreitenden Schadstoffemissionen – Saurer Regen –, der Ansiedlung von Atomkraftwerken in Grenzregionen) oft weit auseinander, so daß die Betroffenen formal oder faktisch keine Rechte geltend machen können.
- Die historische Tendenz des Interventionsstaates zu fortschreitender Bürokratisierung und Verrechtlichung kollidiert mit dem wachsenden Bedürfnis nach sozialer Individuierung, nach Autonomie und Selbstbestimmung sowie einem reflexiven, autoritätskritischen Rechtsbewußtsein. Im Widerstand gegen Einzelmaßnahmen (z.B. § 218, Boykottaufruf anlässlich der ursprünglich geplanten Volkszählung 1983, Totalverweigerung) kommen häufig auch anti-institutionelle Affekte zum Tragen. Wird einerseits das Recht auf Selbstbestimmung extensiver interpretiert, so wächst andererseits zugleich die Kritik daran, daß öffentliche Angelegenheiten, etwa die wirtschaftliche Gesamtsituation, vorrangig durch private Entscheidungskalküle bestimmt werden.
- Schließlich mehren sich vor dem Hintergrund einer generellen Erschütterung der Fortschrittsidee und eines Wertwandels die Stimmen, die bestimmte militärische und technologische Optionen prinzipiell für verantwortungslos, amoralisch oder (selbst-)zerstörerisch halten. Dies gilt – neben den Bewegungsaktivisten – für Kulturphilosophen (G. Anders, H. Jonas, R. Spaemann), kirchliche Kreise (Evangelische Kirche Deutschlands, katholische Bischöfe in den USA), Wissenschafts- und Technodissidenten und auch Minderheiten innerhalb des etablierten Politikbetriebs.

Mehrheitsentscheidungen werden am entschiedensten mißachtet, wenn für die eigene Person, für eine Minderheit oder Mehrheit von „Betroffenen“ oder gar für die gesamte Gattung ein nicht kompromißfähiges „Lebensprinzip“ reklamiert wird. In diesem Extremfall verlieren auch die rechtsstaatlichen Prozeduren des Einspruchs und der Entscheidungsüberprüfung ihre inhaltliche und bindende Wirkung. Daß in der allen anderen Problemen vorgelagerten Frage der Existenzerhaltung ein Recht auf Widerstand nicht mehr prinzipiell bestritten werden kann, war selbst für Thomas Hobbes evident, dem ansonsten die Unbedingtheit des staatlichen Gewaltmonopols und des bürgerlichen Gehorsams über alles ging: „Niemand hat die Freiheit, gegen den Staat die Waffen zu heben – selbst wenn es zur Verteidigung eines Unschuldigen wäre.“ (Hobbes 1965: 171). Aber zugleich heißt es: „Die Untertanen sind dem Herrscher nur so lange verpflichtet, wie der Herrscher die Macht hat, sie zu beschützen. Das natürliche Recht, sich selbst zu verteidigen, wenn niemand anders sie zu verteidigen vermag, kann durch keinen Vertrag aufgehoben werden.“ (Ebd., 173) So konkurrenzlos die Legitimität des Lebensrechts auch sein mag – solange keine akute Notwehrsituation besteht und die Bedrohung des Lebens nicht für jedermann evident ist, muß sie erst

plausibel gemacht werden.¹⁶ Die Betroffenen werden sich jedoch nur dann auf einen Diskurs einlassen, wenn der Widerstand einen Aufschub duldet, wenn also in ihren Augen noch „Zeit zum Reden“ bleibt.

2. Gemeinwohl versus Partikularinteresse

Das Konzept des zivilen Ungehorsams ist nicht primär zugeschnitten auf den Grenzfall der Verletzung eines Rechts auf Leben (und damit das Aufleben des allgemeinen Widerstandsrechts), sondern auf die Bedrohung der *Qualität* des Lebens, also die Verletzung von Freiheits- und Gleichheitsrechten, von „legitimen“ Ansprüchen und Bedürfnissen. Hinter der modischen Formulierung von der Lebensqualität verbirgt sich jedoch die umfassendere Frage nach dem „guten Leben“. Dieser Topos des klassischen Denkens wurde im Liberalismus in das Problem des „größtmöglichen Glücks der größtmöglichen Zahl“ umdefiniert. Die inhaltliche Füllung dessen, was unter Glück zu verstehen sei, war nicht länger eine gemeinsame, also öffentliche Sache. Im Unterschied zur Antike und zur christlichen Lehre des Mittelalters behauptete der Liberalismus, die Summe der individuellen Nutzenkalküle, lediglich eingegrenzt durch die staatlich sanktionierte Beachtung der für dieses Individualinteresse konzipierten Freiheits- und Eigentumsrechte, ergäbe nichts anderes als *die* optimale Sozialordnung, also das Gemeinwohl. Diese Prämisse wurde auch vom Pluralismus nicht preisgegeben, sondern lediglich unter veränderten gesamtgesellschaftlichen Bedingungen relativiert.

So ist es nicht erstaunlich, daß die Kategorie des Gemeinwohls auch heute trotz ihrer wissenschaftlichen Diskreditierung als „Leerformel“ eine ungebrochene Vitalität aufweist:

„Sie wird offenbar ‚gebraucht‘, sie erfüllt wesentliche Funktionen sowohl im Bereich der theoretischen und praktischen Politik als auch im Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Sie wirbt um Loyalität und verschafft Legitimität, sie hat Integrationswirkung, sie vereinfacht und entlastet (Gehlen, Luhmann). Wer sie glaubwürdig für sich in Anspruch nehmen kann, hat in der politischen Auseinandersetzung eine günstige Position besetzt.“ (Stolleis 1978: 37)

Turnusmäßige Wahlen und repräsentativ-demokratische Entscheidungsverfahren, kurz: demokratische *Methoden*¹⁷ stehen heute als symbolische Chiffre für das zugrundeliegende Gemeinwohlverständnis samt seiner liberal-individualistischen Prämisse. Wenn jedoch diese Voraussetzung zu entfallen droht, wenn also der Gemeinwohleffekt qua individueller oder interessenpluralistischer Nutzenkalküle fragwürdig wird oder die materiellen Definitionen des Gemeinwohls auseinanderklaffen, so verfehlen auch die Verfahren ihren sozialintegrativen und Minderheiten befriedenden Zweck: An die Stelle von „Legitimation durch Verfahren“ tritt eine „Politisierung der Verfahren“¹⁸ unter dem Verweis auf strukturelle Verfahrensdefizite und dem Rückgriff auf ein *materiales* Rechtsverständnis.

Um genau diesen Politisierungsprozeß zu unterlaufen, lautet das erste und wichtigste Argument gegenüber den Kritikern von industriellen Großprojekten, einzelnen Gesetzen oder Programmen, daß die Entscheidung legal

und deshalb legitim zustande gekommen sei. Durch diese systematische Umdefinition der Diskussionsebene werden die Protestenergien auf die Prüfung der *formellen* Entscheidungsgrundlagen, auf die Ausschöpfung von Einspruchs- und Klagerechten gelenkt. Je intensiver dieser Prozeß, je weniger Vorbehalte hinsichtlich der Verfahrensbeteiligung, desto höher ist prima facie – und ganz im Sinne der Luhmannschen „Legitimation durch Verfahren“ – die Bindungswirkung der letztinstanzlichen Entscheidung auch für oppositionelle Gruppen. Komplexe und abgestufte Genehmigungsverfahren beinhalten zudem in den ersten Phasen einen Vertröstungseffekt in der Weise, daß die Gegner des jeweiligen Projekts auf die abschließende Planfeststellung verwiesen werden. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß bis dahin planerisch und finanziell aufwendige Vorhaben längst ihre Eigendynamik entfaltet haben. Die politischen und administrativen Entscheidungen sind meist gefallen, aufwendige Vorleistungen erbracht. Wer wollte die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des zugrundeliegenden Investitionsvolumens, seinen Multiplikatoreffekt und vor allem die damit verbundenen Arbeitsplätze in Frage stellen?

Die zunächst abgedrängte inhaltliche Dimension rückt nun erneut – jedoch auf Seiten der Projektbefürworter – ins Blickfeld. Neben der formalen Kompetenz der Entscheidungsgremien werden nun inhaltliche Gründe oder gar „Sachzwänge“ angeführt, um die Unabweisbarkeit des jeweiligen Projekts zu unterstreichen. Die Betroffenen erscheinen nun als eine Gruppe, die aus zwar verständlichen, aber im „übergeordneten Interesse“ doch nachrangigen Gründen ihr „partikulares“ Anliegen verfechten.

Folgerichtig versuchen die opponierenden Gruppen, entweder (a) ein legitimes, besonders schutzwürdiges Interesse der betroffenen Minderheiten auszuweisen, das die Mehrheit zu einer moralisch gebotenen Selbstbeschränkung ihrer Kompetenzen veranlassen soll, oder aber (b) sich als der bessere Anwalt des *woblvorstandenen* Gemeinwohls zu präsentieren. In aller Regel berufen sich dabei beide Seiten auf Interessen und Güter, die rechtlich nicht kommensurabel sind. Wie sollte beispielsweise prinzipiell der Anspruch auf den Erhalt einiger Tausend Arbeitsplätze gegen den Anspruch auf eine lärm- und giftfreie Umwelt abgewogen werden? Und was ist davon zu halten, wenn gewählte Kommunalvertretungen – gegen den erklärten Widerstand einer Minderheit oder Mehrheit einer Gemeinde oder eines Kreises – ein Projekt samt seiner Nachteile in Kauf nehmen, um sich dieses Entgegenkommen durch von dem Projektbetreiber finanzierte Infrastrukturleistungen honorieren zu lassen, die wiederum einer Minderheit oder Mehrheit der Bevölkerung zugute kommen? Der Hinweis, die Wahlbevölkerung jeder Gebietskörperschaft hätte im Rahmen der turnusmäßigen Wahlen Gelegenheit, Repräsentanten zu bestellen, deren Position in der jeweiligen Sache sich mit der Mehrheitsmeinung deckt, verfängt erst, wenn die spezifische Betroffenheit durch die in Frage stehende Entscheidung eindeutig alle sonstigen Bindungen, Themen und Programme überlagert. Erst dann würde über den Umweg einer gerichteten Personalentscheidung eine Sachentscheidung determiniert. Solche Grenzfälle sind jedoch unwahrscheinlich, und ihr Wahrscheinlichkeitsgrad sinkt, je größer die Gebietskörperschaft und je komplexer und heterogener die Palette der in einer Wahlperiode potentiell oder konkret anstehenden Entscheidungen ist.

Ergänzend zu den meist wenig erfolgreichen Bemühungen um eine „angemessene“ Repräsentation im Rahmen herkömmlicher Verfahren tritt somit das Verlangen nach zielgerichteteren Formen einer themen- und betroffenen-spezifischen Interessenwahrnehmung (z.B. durch den Ausbau partizipatorischer und plebiszitärer Verfahrenselemente). Ebenso wird angesichts des Paradoxons, daß die Organisationsfähigkeit von Interessen vielfach mit dem Grad ihrer Allgemeinheit schwindet, nach Möglichkeiten gesucht, ein zumeist nur „partikular empfundenes Allgemeininteresse auf politisch aussichtsreiche Weise in die zentralen politischen Willensbildungsprozesse einzubringen.“ (Mayer-Tasch 1980: 215) Sind jedoch diese Wege versperrt, so gewinnen Formen des zivilen Ungehorsams an Attraktivität und Legitimität. Hierbei richtet sich der Ungehorsam direkt oder indirekt gegen einen bestimmten Mehrheitsentscheid und trägt damit – neben dem Risiko von Sanktionen – auch eine hohe „Beweis“last.

3. Kompetenz, Betroffenheit und Glaubwürdigkeit

Das Mehrheitsprinzip ist derart eng mit unseren demokratischen Konventionen verknüpft, daß sich jede bewußte Infragestellung dem Verdacht elitärer, reaktionärer oder totalitärer Neigungen aussetzt. Wer gegen geltende Gesetze und Urteile höherrangige Prinzipien reklamiert, muß, solange er um die Anerkennung seines Handelns ringt, (a) die Realität bzw. Wahrscheinlichkeit einer Rechtsverletzung oder gar existenziellen Bedrohung aufweisen, sich somit frei von Wahnvorstellungen und Wahrnehmungstäuschungen zeigen („Vernünftigkeitstest“). Auf dieser Grundlage wird er (b) eine persönliche oder – in advokatorischer Funktion – indirekte Betroffenheit geltend machen, die jedoch in theoretisch unlösbare Dilemmata münden kann („Nachweis der Betroffenheit“). Schließlich muß er, über diese Schritte hinausgehend, (c) glaubwürdig machen, daß die von ihm genannten Beweggründe nicht nur vorgeschoben bzw. nachrangig, sondern handlungsleitend sind („Wahrhaftigkeitstest“).

a) Üblicherweise wird direkt oder indirekt gewählten Entscheidungsorganen unseres Verfassungstypus ein doppelter Vorteil zugesprochen: Sie sind nicht nur demokratisch legitimiert, sondern sie versprechen auch sachlich „angemessene“ Entscheidungen zu fällen: Durch eine relative Entkoppelung der Entscheidungsträger von der jeweiligen Wählerschaft soll der Einfluß von Meinungsschwankungen, Borniertheiten und Sonderinteressen neutralisiert werden; durch eine weitgehende Professionalisierung, Spezialisierung und die Bereitstellung organisatorischer und informatorischer Ressourcen sollen sachlich fundierte Entscheidungen zustandekommen, wie sie in der Regel vom Wähler nicht erwartet werden können. Nun ist offenkundig, daß auch professionelle Politiker in vielen heutigen Entscheidungssituationen überfordert sind. Erst durch zusätzliche, meist formalisierte Verfahren müssen komplexe Materien für die formell kompetenten Entscheidungsgremien „aufbereitet“ und „entscheidungsreif“ gemacht werden, sei es durch Gutachten, ständige Fachbeiräte, Ausschüsse, Enquête-Kommissionen, Anhörungen usw.

Ungeachtet dieser Brückenschläge zwischen der zunehmenden Diskrepanz von formeller Entscheidungskompetenz und inhaltlicher Kompetenz (Sachkompetenz) gibt es heute kaum Entscheidungslagen von größerer Tragweite, deren Grundlagen, Nebeneffekte, Folgelasten auch von fachlich-wissenschaftlicher Seite einhellig beurteilt würden. Typischerweise gehören gerade die Konflikte, in denen ein „Recht auf Widerstand“ geltend gemacht wird, zu jenen Materien, die fachlich stark umstritten sind. Da die Frage der Wissenschaftlichkeit einer Aussage nicht ebenso direkt über ein Mehrheitsvotum entschieden werden kann, wie in der Politik das „empirische Gemeinwohl“ ermittelt wird, kommen Kriterien wissenschaftlicher *Reputation* ins Spiel. Wer freilich die Praxis von Lehrstuhlberufungen, der Ausformung wissenschaftlicher Schulmeinungen, von Zitierkartellen kennt, weiß, daß „der eigentümlich zwanglose Zwang des besseren Arguments“ (Habermas) nur als eines von mehreren Steuerungskriterien Wirksamkeit entfaltet. Zudem versperren sich meist Ablauf und Qualität eines innerwissenschaftlichen Disputs einer Vermittlung von außen, so daß ohnehin nur das trivialisierte Ergebnis Bedeutung erlangt. Unter diesen Bedingungen werden die politischen Kontrahenten, soweit sie überhaupt auf diskursive Vermittlung – und sei es auch nur symbolisch – ihrer Positionen Wert legen (müssen), sich darauf konzentrieren, möglichst viele und möglichst reputierte Fachleute an ihrer Seite aufzubieten. In den hier betrachteten Konflikten sind dabei zwei Tendenzen bemerkenswert. Zum einen gewinnt die Scheidung zwischen abhängigen und unabhängigen („kritischen“) Wissenschaftlern an Gewicht. Haben Regierungen, große Parteien und Unternehmen im allgemeinen wenig Mühe, renommierte Fachleute aufzubieten, so nützt sich der beabsichtigte Beweischarakter jedoch in dem Maße ab, wie direkte oder indirekte Abhängigkeitsverhältnisse vermutet oder nachgewiesen werden können. Zudem dürfte auch das Ansteigen eines generellen „Systemmißtrauens“ die legitimierende Wirkung wissenschaftlicher Auftritte und Aufgebote beeinträchtigen. Zum zweiten ist abzusehen, daß auch der äußerliche Eindruck, daß immer mehr Wissenschaftler in immer mehr Fragen zerstritten sind, das Renomme der Zunft weiter untergraben wird. Die Tendenz, daß Parteien und Interessengruppen immer stärker auf hauseigene oder zumindest nahestehende Institute zurückgreifen, vergrößert nur den ohnehin bestehenden Neutralisierungseffekt einer wissenschaftlichen Flankierung der Politik als Mittel der Konsensbeschaffung. Dieser Entwertungseffekt durch konkurrierende Aufgebote von Fachleuten erschwert es langfristig *beiden* Seiten, ihre jeweilige Position als begründet erscheinen zu lassen. Die damit in Aussicht stehende Renaissance des „gesunden Volksempfindens“ wäre jedoch prekärer Natur, insofern die Differenzierung zwischen „gekaufter“ und „engagierter“, d.h. kritischer Wissenschaft unter den Tisch fallen könnte.

b) Protestgruppen widersetzen sich Mehrheitsentscheidungen nicht nur aufgrund fachlicher Einwände, sondern auch durch den Hinweis auf ihre – tatsächlich oder vermeintlich – tangierten Rechte als Betroffene. Der Status der Betroffenheit wird in der politischen Rhetorik gleichsam als eine material verstandene Legitimationsquelle eingesetzt, um die Leichtfertigkeit oder gar Verantwortungslosigkeit der formell berechtigten, aber eben nicht betroffenen Entscheidungsträger zu unterstreichen. Betroffenheit soll Legitimität

auch und gerade dann erheischen, wenn sie in juristischem Sinne anders und enger definiert wird.

Auf den ersten Blick erscheint die Klasse der Betroffenen eindeutig. Es sind diejenigen, die von den Folgen einer Entscheidung oder eines Projekts direkt tangiert sind. Doch betroffen können auch jene sein, die *möglicherweise*, wenn auch mit geringer Wahrscheinlichkeit, mit Folgen zu rechnen haben. Und sind nicht die, die sich betroffen *fühlen*, die in advokatorischer Funktion für die Rechte derer kämpfen, die mit geringen und unzureichenden Mitteln der Selbsthilfe ausgestattet sind, als Betroffene anzusehen? Praktisch gesprochen: Welchen Stellenwert hat die Betroffenheit der Einwohner von Wyhl, die sich mehrheitlich *für* ein Atomkraftwerk entschieden haben, im Vergleich zur Mehrheit in den umliegenden Orten und (vielleicht) des Kaiserstühler Raums, die sich *gegen* das Projekt wendet? Und selbst wenn sich diese Mehrheit der Region eindeutig ausgewiesen hätte – wiegt sie schwerer als eine (möglicherweise) entgegengerichtete Mehrheit der Gesamtbevölkerung Baden-Württembergs? Oder: Gilt die Betroffenheit einer schwangeren, aus sozialen oder finanziellen Gründen zur Abtreibung entschlossenen Frau mehr als die Betroffenheit des ungeborenen Kindes? Und gehört nicht auch z.B. der für das Kind votierende (und zu den für ihn relevanten Konsequenzen bereite) Freund oder Ehemann gleichfalls zum Kreis der Betroffenen? „Recht des ungeborenen Lebens“ versus „Mein Bauch gehört mir“ versus „Unser Kind gehört uns“. Oder: Wer sind Betroffene, wenn über die Ausrottung der Wale entschieden werden soll? Die Wale, die beteiligten Fischer, die Verwertungsindustrien, die wenigen Nationen, die Walfangflotten unterhalten, die Gemeinschaft aller Nationen, unsere Nachwelt? Wer ist entscheidungsbefugt, wer sachkompetent und wer gehört zum Kreis der Betroffenen? Angesichts dieser Fragen erscheint die Fixierung auf formaljuristische Kategorien unzureichend. Ebenso problematisch ist freilich der Rekurs auf einen Betroffenenstatus, der oft nur einen bloßen Mythos darstellt.

c) Je weniger der Nachweis der Betroffenheit auf diskursiver Ebene gelingt, desto bedeutsamer wird die Notwendigkeit, Betroffenheit *handelnd* zu demonstrieren. Glaubwürdigkeit und Wahrhaftigkeit lassen sich weder zureichend durch Beteuerungen noch die Qualität der vorgetragenen Argumente, sondern nur durch die ergänzende Einbeziehung des Lebens- und Handlungskontexts der „Betroffenen“ erbringen. Je größer deren bisheriger Leidensdruck, je gradliniger und stimmiger ihre Haltung in vorangegangenen, wenn auch weniger gravierenden Situationen, und je offenkundiger ihre Bereitschaft, für ihre Überzeugungen Opfer in Kauf zu nehmen, desto eher werden auch die Zweifel an der Glaubwürdigkeit derer zerstreut werden, die sich auf ein „Widerstandsrecht“ berufen. Dieser Beweisdruck führt immer häufiger zu demonstrativen Bekundungen der Ernsthaftigkeit und Wahrhaftigkeit in Form symbolischer Handlungen (Ankettungsaktionen; demonstrierende Frauen beschmieren Aktenunterlagen mit Blut), zur Inkaufnahme von Gesundheits- und Lebensrisiken (z.B. die Aktionen der Umweltschutzorganisation „Greenpeace“ gegen atomare Tests oder die Versenkung radioaktiver Abfälle im Meer), zum Rückgriff auf den Hungerstreik (vgl. Spiegel v. 9.11. 1982) und schließlich in letzter Konsequenz zum Suizid als einem Mittel der Anklage.

Aktionen dieser Art, aber auch die Bereitschaft zur argumentativen Auseinandersetzung, haben nur solange einen Sinn, wie zumindest implizit gemeinsame moralische Grundüberzeugungen unterstellt werden. Erst wo diese Voraussetzung entfällt, verlieren nicht nur alle Schranken der Legalität, sondern auch beidseitige Appelle an ein Rechtsbewußtsein Sinn und Wirkung. Es gilt nicht länger die normative Kraft des Faktischen. Dies bedeutet in letzter Konsequenz den Bürgerkrieg.

Wer jedoch diesen Grenzfall mit dem gegenwärtigen Aufleben des zivilen Ungehorsams in Verbindung bringt, verkennt die „zivilen“ Selbstbindungen dieser Widerstandsform. Sie appelliert ja gerade an ein öffentliches Rechtsbewußtsein und beharrt emphatisch auf dem Gewaltverzicht. Unter dieser Prämisse wird es sinnvoll und aussichtsreich, die konkrete *Anwendung* des staatlichen Gewaltmonopols, jedoch nicht seine *prinzipielle* Geltung zu kritisieren. Gerade weil die Theorie des zivilen Ungehorsams das staatliche Gewaltmonopol anerkennt, verpflichtet sie die revoltierenden Aktivisten, die juristischen Sanktionen ihres Widerstands (jedoch nicht die den Widerstand auslösende Entscheidung oder Maßnahme) zu erdulden. Somit ist ziviler Ungehorsam – im Anschluß an die Bestimmungen von Gandhi, Martin Luther King oder Bedeau –

„... Ungehorsam gegenüber dem Gesetz innerhalb der Grenzen der Gesetzestreue ..., wenn er sich auch an deren Rande bewegt. Das Gesetz wird gebrochen, doch die Gesetzestreue drückt sich im öffentlichen und gewaltlosen Charakter der Handlung aus, in der Bereitschaft, die gesetzlichen Folgen der Handlungsweise auf sich zu nehmen. Diese Gesetzestreue trägt dazu bei, der Mehrheit zu verdeutlichen, daß die Handlung tatsächlich gewissenhaft und aufrichtig ist und sich an den Gerechtigkeitssinn der Öffentlichkeit wendet.“ (Rawls 1975: 403)

Nach dem Vollzug der jeweiligen Sanktion wird der Widerstand erneut aufleben, um gerade durch seine Beharrlichkeit *und* Duldsamkeit an Überzeugungskraft zu gewinnen suchen. Wer in Verkennung dieses *notwendigen* Widerspruchs „gewaltfreie Aktionen“ einer inneren Unstimmigkeit bezichtigt oder sie als Vorform des Bürgerkriegs denunziert, wäre gut beraten, seine Vorurteile zu überprüfen.

4. Die Dialektik von Mitteln und Zweck – Zur Begründung gewaltfreien Widerstands

An der Extremsituation der „gerechten Revolution“ scheiden sich die Geister. So kommen z.B. zeitgenössische, mit dieser Frage direkt konfrontierte Theologen zu völlig konträren Ergebnissen: Teile der revolutionären Priesterschaft in Lateinamerika billigen in Anknüpfung an die christliche Widerstandslehre den gewaltsamen Befreiungskampf; andere, oft nicht minder revolutionär gesonnene Priester beharren strikt auf dem Prinzip der Gewaltlosigkeit. Ohne der Unabweisbarkeit dieser prinzipiellen Alternative entgehen zu können, gibt es weiterhin Zwischenpositionen, die jedoch im Endergebnis auf eine mögliche Billigung von Gewaltanwendung hinauslaufen, freilich anspruchsvolle Voraussetzungen postulieren, um jeder allzu leichtfertigen

Rechtfertigung von Gewaltakten vorzubeugen (vgl. dazu McAfee Brown 1982).

Ob die auch noch so voraussetzungsvolle Bereitschaft, einer Gewaltherrschaft in letzter Konsequenz mit Gewalt zu begegnen, nicht nur in eine wechselseitige Eskalation von Gewalt und Gegengewalt mündet und somit das „berechtigte“ Anliegen pervertiert, ist keine Frage des Rechtsempfindens oder des Gewissens, sondern eine empirische Frage, die sich ausschließlich auf historische Erfahrungswerte und Plausibilitätsargumente stützen kann. Sofern jedoch eine derartige Annahme als tragfähig erscheint, entbehrt selbst die „legitime“ Gewaltanwendung im Namen eines höherrangigen Rechtsguts, an deren absehbaren Ende ein noch höheres Maß an Inhumanität, Unrecht und Leid stehen würde, jeglicher Vernunft. Somit kann auch nicht mehr von legitimer Gewaltanwendung gesprochen werden. Diese Überlegung unterstreicht die bereits an anderer Stelle formulierte These, daß die Berechtigung eines Widerstands nicht völlig losgelöst von Erfolgskriterien beurteilt werden kann.

Dies gilt ebenso für Formen des „zivilen Ungehorsams“. Zwar mögen sich die hieran anknüpfenden Aktivisten auf subjektive Gewißheiten, etwa eine durch ihr Gewissen gebotene prinzipielle Ablehnung jeder Gewalt, berufen. Doch wo „zivilen Ungehorsam“ nicht als Glaubensbekenntnis, sondern mit Begründungsansprüchen verteidigt wird, werden zwei zentrale Erfahrungen bzw. Vermutungen geltend gemacht, die als Quasi-Prinzipien firmieren, jedoch nur empirisch gestützt werden können: die Gewaltspirale und die Zweck-Mittel-Dialektik.

– Der lateinamerikanische katholische Bischof Dom Camara hat das Prinzip der Gewaltspirale prägnant veranschaulicht. Ausgangspunkt und erste Manifestation von Gewalt ist die Ungerechtigkeit („Gewalt 1“), die letztlich eine Revolution („Gewalt 2“) hervorruft, welche wiederum Anlaß zur Repression („Gewalt 3“) bietet. Diese Repression beinhaltet ein gesteigertes Maß an Ungerechtigkeiten, die eine erneute Folge von Revolten, Repressionen, Ungerechtigkeiten usw. nach sich ziehen. Der Teufelskreis der Gewaltspirale könne nur unterbrochen werden, indem man der Gewalt absage, sich jedoch mit allen Kräften ihrer Wurzel, der Ungerechtigkeit zuwenden, um diese anzuprangern und mit friedlichen Mitteln zu bekämpfen.¹⁹

– Die zweite Prämisse besagt, daß in sozialen Interaktionen die Mittel zur Erreichung eines Zieles nicht nur einen rein instrumentellen, „zweckneutralen“ Charakter haben, sondern selbst eine inhaltliche Dimension besitzen. Konkreter: Die Anwendung von Gewalt zur Verwirklichung einer gewaltfreien, friedlichen Gesellschaftsordnung kann den ihr zgedachten Zweck nicht erfüllen. Die Bereitschaft zur Gewaltanwendung forciert nicht nur Gegengewalt, sondern sie korrumpiert das Bewußtsein und die Glaubwürdigkeit derer, die die Gewalt gewaltsam abzuschaffen suchen. Gewaltfreiheit kann nicht das befreiende Ende einer durch Gewaltakte markierten Wegstrecke sein, sondern sie muß gleichsam unterwegs ständig eingeübt und untermauert werden, aber auch gegenüber dem jeweiligen Widersacher eingeklagt werden. Nur so kann die Idee einer friedlichen und gerechten Ordnung praktisch wirksam werden und als gelebte Idee Überzeugungskraft ausstrahlen.

len. Gewaltfreie Mittel und Formen des Widerstands sind also zugleich *Inhalt* gewaltfreier Politik. Zugespitzt: Der Weg ist das Ziel. Der Gewaltverzicht ist eine subtile „Waffe“, die einen gewaltsam agierenden Gegner nicht physisch bezwingen, aber moralisch unter Druck setzen soll. Die Gewaltanwendung durch den Gegner mag juristisch korrekt sein, aber sie macht doch unmißverständlich klar, von wem die Gewalt ausgeht.

Eine solche Strategie ist jedoch an bestimmte Randbedingungen geknüpft. Sie setzt voraus, daß sich ein Herrschaftssystem zumindest auf lange Sicht nicht auf erzwungenen Gehorsam stützen kann, sondern seine Legitimität einsichtig machen muß. Sie bedarf weiter des Mediums der Öffentlichkeit (im Falle von autoritären Regimen einer externen (Welt-)Öffentlichkeit) und somit eines gewissen Maßes an kommunikativer Liberalität. Zugleich wird bereits eine spezifische Qualität dieser Öffentlichkeit vorausgesetzt: das Vorhandensein einer reflexiven, „postkonventionellen“ Moral (vgl. Kohlberg 1974). Ohne die Fähigkeit zur Differenzierung zwischen Legalität und Legitimität und deren begründeter Vor- und Überordnung bliebe jeder Appell an ein allgemeines Rechtsbewußtsein fruchtlos. Erst unter den Bedingungen einer aufgeklärten (Teil-)Öffentlichkeit und eines Bedarfs an demokratischer Legitimität besteht somit eine *Chance* für den Erfolg zivilen Ungehorsams.

IV. Irrwege und Auswege

1. Der zivile Ungehorsam hat in der Bundesrepublik keine Tradition. Oft ist er selbst für diejenigen, die sich hierzulande darauf berufen, nicht mehr als ein politischer Kampfbegriff. Das wohlverstandene Konzept des zivilen Ungehorsams ist kein Freibrief für jeden politisch motivierten Gesetzesbruch, schon gar nicht ein Aufruf oder ein erster Schritt zur Beseitigung des staatlichen Gewaltmonopols. Dieses Mißverständnis, das auch bei einigen führenden Repräsentanten der Bundespartei „Die Grünen“ anzutreffen ist²⁰, entspringt einer abstrakten, d.h. schlechten Utopie einer gewaltfreien Gesellschaft. Das staatliche Gewaltmonopol und das Legalitätsgebot sind historische Errungenschaften, die preiszugeben nichts anderes als den Weg zum Bürgerkrieg ebnet. Formen der Selbstjustiz im Namen „progressiver“ Ziele (z. B. die Verwüstung eines Redaktionsraumes in der linkspluralistischen Berliner „Tageszeitung“ oder das von Aktionisten „erlassene“ Fotografierverbot anläßlich einer Anti-Atomdemonstration bei Braunschweig) finden ihr Pendant in selbsternannten „Bürgerwehren“ gegen Instandbesetzer oder militanten Aktionen zur Abwehr der „Überfremdung Deutschlands“ durch türkische Gastarbeiter.

Die Geringschätzung des Legalitätssystems bei Teilen der neuen sozialen Bewegungen mag auf die historische Verknüpfung des bürgerlich-liberalen Rechtsstaates mit kapitalistischen Verkehrsformen und auch auf konkrete Erfahrungen mit einer parteiischen Justiz zurückgeführt werden, aber sie ist nicht entschuldbar. Auch wer eine „freie Assoziation aller Individuen“ für möglich hält, sollte auf dem Weg dahin nur dann „staatsfreie“ Räume fordern, wenn Gewißheit herrscht, daß am Ende nicht das Faustrecht, sondern der kategorische Imperativ – oder auch Nächstenliebe und Brüderlichkeit – das entstehende Vakuum füllen.

2. Neben der politischen Naivität im Umgang mit Kategorien wie „Widerstandsrecht“ und „Gewaltmonopol“ ist auf der anderen Seite eine politisch interessierte Diskreditierung des zivilen Ungehorsams festzustellen. Dieser erscheint dann als eine „Tyrannei der Minderheit“ und wird mit Kriminalität und Vorformen des Bürgerkriegs gleichgesetzt. Doch hinter der vorgeblichen Sorge um die Legalordnung verbirgt sich nicht selten das Interesse an der Erhaltung von Privilegien und an „law and order“. Der berechtigte Einwand, daß die Voraussetzungen für das allgemeine und für das legalisierte Widerstandsrecht nicht gegeben sind, erspart nicht die Auseinandersetzung darüber, ob angesichts prekärer technologischer Weichenstellungen und fragwürdiger Voraussetzungen bestimmter Mehrheitsentscheide ziviler Ungehorsam geboten ist. Die übliche, bereits der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung entgegengestellte Frage, wo wir denn hinkämen, wenn sich jedermann unter Berufung auf eine bessere Einsicht einen Freibrief zum Gesetzesbruch ausstellen wollte (Wasserstrom 1969: 256; Waldman 1969: 110), verdient es jedoch, ernst genommen zu werden.

3. Wenn sich heute Aktionsformen des zivilen Ungehorsams mehren, so bedeutet dies nicht, daß alle Dämme der Legalität zu reißen beginnen und die Gesellschaft in den Hobbesschen Naturzustand, den „Krieg aller gegen alle“, zurückzufallen droht. Die meisten der gegenwärtigen Protesthandlungen zeugen nicht von Neid, Mißgunst und Machthunger, sondern eher von einem entwickelten Gefühl für soziale Gerechtigkeit und politische Verantwortung. Diese Verantwortung kommt bei Aktionen des zivilen Ungehorsams u.a. darin zum Ausdruck, daß

- die Handlungen keinen militanten, sondern einen gewaltfreien, politisch-symbolischen Charakter tragen,
- die Handlungen unter den Augen der Öffentlichkeit stattfinden und die Akteure öffentlich für ihre Ziele einstehen und argumentieren,
- die Aktionen den Prinzipien der Erforderlichkeit, der Geeignetheit und der Verhältnismäßigkeit zu genügen suchen, also dem spielerischen Aktivismus wie dem blinden Abenteuerertum absagen,
- die Akteure die Legalordnung im Prinzip akzeptieren und demzufolge auch die mit der kalkulierten Regelverletzung verbundenen Sanktionen erdulden,
- die Akteure in einem vorbereitenden Training gewaltfreie Aktionen einüben, um einer unkontrollierten Eskalation von Konflikten zu begegnen,
- die Akteure sich um Glaubwürdigkeit bemühen, indem sie generell ihre Mittel und Ziele, ihr Reden und Handeln in Einklang zu bringen suchen und dabei auch zu hohen persönlichen Opfern bereit sind.

Diese strengen Selbstbindungen stehen auch dem Argument entgegen, daß mit der Billigung zivilen Ungehorsams sich jedermann ermuntert fühlen müsse, geltende Gesetze zu ignorieren, und daß damit eine Lawine von Rechtsbrüchen losgetreten würde.

4. Wenn trotz dieser Voraussetzungen derartige Protest- und Verweigerungsformen zunehmen, so ist dies ein Indiz für strukturell ungelöste Probleme der Interessenrepräsentation. Eine bloße Verschärfung der Sanktionen von Regelverletzungen würde die Probleme bestenfalls verdrängen, aber nicht lösen.

Die bisherigen Instrumente des Interessenausgleichs und des Minderheitenschutzes sind nicht wertlos geworden, aber sie reichen im Hinblick auf qualitativ neue Problemlagen nicht mehr aus. Damit richtet sich die Aufmerksamkeit auf die Vorschläge und Verfahren, die (a) die Interessen von betroffenen und bedrohten Minderheiten angemessener zur Geltung bringen und (b) die wohlverstandenen Interessen von Mehrheiten und Gesamtheiten stärker ins allgemeine Bewußtsein heben. Dies bedeutet konkret, daß

- trotz mancher Nachteile plebiszitäre und partizipatorische Verfahren auszugestalten sind und dabei auch das Subsidiaritätsprinzip stärker zu berücksichtigen ist,
- bei problematischen technologischen Weichenstellungen die Beweislast für die Begrenzbarkeit der Risiken von der Befürworterseite zu tragen ist,
- konkurrierende (Fach-)Meinungen in Forschungsprojekten, öffentlichen Hearings und in den Massenmedien gleichberechtigt zur Geltung kommen,
- bei stark umstrittenen Entscheidungen von großer Tragweite ein Entscheidungsverzicht an Stelle des „Niederstimmens“ geboten sein kann.

Angesichts der Eingriffstiefe und der zeitlichen Reichweite heutiger Entscheidungslagen erscheinen die überschaubaren Nachteile eines Entscheidungsverzichts oder eines Moratoriums erträglicher als das unkalkulierbare Maß an ökologischen, politisch-sozialen und psychischen Folgelasten, das sich hinter manchen Verheißungen des technologischen Fortschritts verbirgt. Der Rückgriff auf Formen des zivilen Ungehorsams sollte von den Mehrheiten als Signal verstanden werden, den Bogen ihrer formellen Kompetenz nicht zu überspannen.

Anmerkungen

- * Für eine kritische und konstruktive Diskussion der Rohfassung dieses Aufsatzes danke ich Karl-Werner Brand, Günter Frankenberg und Detlef Büsser. Das Manuskript wurde bereits Mitte März 1983 abgeschlossen. Somit konnte die gerade ab diesem Zeitpunkt anlaufende intensive Diskussion zum zivilen Ungehorsam in der Bundesrepublik nicht mehr einbezogen werden.
- 1 Vgl. z. B. den Briefwechsel zwischen einem Bonner Ministerialbeamten und dem Soziologen Claus Offe in: Mez/Wolter (Hrsg.) 1980 oder zwischen dem hessischen Kultusminister Hans Krollmann und dem Politologen Egbert Jahn in: Frankfurter Rundschau v. 22.5.1982, S. 14 f.
- 2 Jonas verwirft ein autoritäres System im Prinzip, jedoch nicht im Ausnahmefall. So ist „in der kommenden Härte einer Politik verantwortlicher Entsagung“ die Demokratie (bei der notwendig „die Gegenwartsinteressen das Wort führen“) mindestens zeitweise untauglich (Jonas 1979: 269). Zwar wäre es „natürlich“ besser, „sittlich und pragmatisch erwünschter, die Sache der Menschheit einem sich verbreitenden ‚wahren Bewußtsein‘ anvertrauen zu können“, aber es könnte doch „ein neuer Machiavelli nötig werden, der aber seine Lehre streng esoterisch vortragen müßte“ (ebd., S. 267). Jonas schreckt ausdrücklich „nicht vor dem Gedanken zurück“, gegebenenfalls „das gefährliche Spiel der Massentäuschung“ (ebd., 266) ins Auge zu fassen, um der Vernunft der Eliten zur Geltung zu verhelfen. Im Gespräch mit Jonas werden derartige Überlegungen nachdrücklich (und unverblümt!) bekräftigt.
- 3 Eine umfassende Abhandlung zur Geschichte des Widerstandsrechts bietet Wolzen-dorf (1916). Eine knappe Zusammenfassung gibt Bertram (1970). Neuere Schriften

zum Widerstandsrecht sind nachgewiesen in der Bibliographie von Backmann in: Kaufmann/Backmann (1972).

- 4 „Die Überlegung, daß Eintracht und Friede nur dort zu gedeihen vermögen, wo *ein* Wille herrscht, erhellt Hobbes Weg zum Absolutismus. Sie führt ihn zur Lehre vom omnipotenten Leviathan.“ (Mayer-Tasch 1965, 78) Insofern ist auch die Rede von einer „widerstandsfeindlichen Grundtendenz der Lehre“ (ebd., 122) gerechtfertigt. Mayer-Tasch macht zugleich auf einen unaufgelösten Widerspruch der Hobbesschen Widerstandslehre aufmerksam. Die absolutistische Grundkonzeption wird durch einen „individualistischen Vorbehalt“ konterkariert. Demnach müßte das Widerstandsrecht nicht nur dann aufleben, wenn der Staat seine Schutzfunktion für Leib und Leben aller Bürger verfehlt, sondern wenn er auch ein angenehmes Leben unter der Herrschaft der natürlichen Gesetze nicht mehr zu gewährleisten vermag. (vgl. ebd., 122 ff.)
- 5 „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“
- 6 Nach Auffassung angesehener Kommentatoren steht Art. 20 IV des Grundgesetzes „nach wie vor *selbständig* und *autonom* neben der immer noch umstrittenen Lehre von einem allgemeinen Widerstandsrecht.“ (Herzog 1980: 330) Zu den vom Bundesgerichtshof und vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen des allgemeinen Widerstandsrechts vgl. Scheidle (1969: 38 ff.).
- 7 So betonte das Bundesverfassungsgericht in dem KPD-Urteil von 1956 den fundamentalen Unterschied zwischen einer intakten Verfassungsordnung, die trotz einzelner Rechtsverletzungen im Prinzip nicht ausgehöhlt ist, und einer insgesamt illegitimen Ordnung, in welcher das Widerstandsrecht auflebt. Zu den praktischen Schwierigkeiten dieser Unterscheidung vgl. Kirchheimer 1967a: 132 ff.
- 8 Die Dichotomie von legalen Formen der Zivilcourage und manifester Gewalt bei Kaufmann ist um so erstaunlicher, als der Autor in früheren Beiträgen zum Widerstandsrecht ein emphatisches Bekenntnis für Martin Luther King abgibt (vgl. 1972: 326 ff.), ohne freilich das Problem der Illegalität zivilen Ungehorsams zu thematisieren. Gleichzeitig wendet sich Kaufmann entschieden gegen den Gesetzespositivismus (z. B. von Hans Ulrich Evers), der jedes Widerstandsrecht zu dispensieren sucht (vgl. ebd., 334 ff.), und macht klar, daß Legitimität nicht in Legalität aufgehen muß.
- 9 Die Bezeichnung „civil disobedience“ fand zunächst durch den gleichnamigen Essay von Henry David Thoreau im angloamerikanischen Raum Verbreitung. (Der ursprüngliche Titel der Abhandlung lautete allerdings „The Resistance to Civil Government“, 1849) In der Schrift selbst findet sich weder der Begriff noch ein Entwurf oder eine ausgearbeitete Begründung für ein klares Handlungskonzept. Die Bezugspunkte des idealistischen Individualisten Thoreau, das „Gewissen“ oder die „absolute Wahrheit“, bleiben diffus. Zur Theorie und Praxis der „gewaltfreien Aktion“ vgl. die Literaturhinweise bei Carter u. a. (1970).
- 10 „Wir handeln nicht nach Gandhi, sondern nach Marx, Engels, Lenin, Mao Tse Tung, und wir befürworten eindeutig die revolutionäre Gewalt.“ (Jürgen Krahl, zit. nach Kaufmann 1972: 328)
- 11 Es sei daran erinnert, daß Eberts Begriff der Gewaltfreiheit und auch das Konzept der „strukturellen Gewalt“ (J. Galtung) quer zu juristischen Definitionen der Gewalt stehen, welche z. B. bereits die lautstarke „Sprenzung“ einer Vorlesung unter den Gewaltbegriff subsumieren.
- 12 Zwar sind Aktionsformen des zivilen Ungehorsams in der Regel illegal (und scheinen somit auch erfreulich präzise abgrenzbar). Doch sollten prinzipiell auch solche Handlungen eingeschlossen werden, deren formalrechtlicher Status zweifelhaft ist (z. B. aufgrund widersprüchlicher Urteile), oder die sich nach einer (abschließenden) richterlichen Prüfung als (noch) legal herausstellen. Ebenso sind solche Aktionen einzu beziehen, die zwar illegal sind, aber durch die Strafverfolgungsbehörden faktisch tole-

- riert werden, oder die durch eine Amnestie rückwirkend eine neue Rechtsqualität erlangen.
- 13 Indem Ebert gewaltfreien Aktionen generell das Ziel zuordnet, ein neues System vorzubereiten und zu schaffen (vgl. 1978: 36), erscheinen Formen des zivilen Ungehorsams, die nicht über die Änderung von einzelnen „Gesetzen und Anordnungen der Herrschenden“ hinausführen, per definitionem als defizitär. Damit verfehlt Ebert die Möglichkeit, zivilen Ungehorsam als eine in sich abgeschlossene, also nicht auf weitergreifende Ziele orientierte Handlungsform mit eigenständiger Qualität zu begreifen. So entsteht der Eindruck, daß die Systematik Eberts durch einen Bias geprägt ist, dessen normativer Fixpunkt sich hinter dem Endziel der „usurpatorischen Bildung eigener legislativer, exekutiver und judikativer Institutionen“ (1978: 43) verbirgt.
 - 14 Einen historischen und begriffsgeschichtlichen Überblick mit weiteren Literaturangaben bietet Wolfgang Jäger (1982).
 - 15 Vgl. dazu vor allem Jellinek (1898); Varain (1964); Scheuner (1973); Gusy (1981) und Offe (1982).
 - 16 Anders als in vergangenen Epochen bergen heute technologische Weichenstellungen (potentielle) Gefahren in sich, über die in aller Regel nur Wahrscheinlichkeitsaussagen möglich sind. Dabei ergibt sich insbesondere das Problem der Bewertung und Hinnahme von sog. „Restrisiken“, die gegenwärtigen und künftigen Generationen von Seiten der politischen Entscheidungsträger und der Justiz zugemutet werden (vgl. dazu Mayer-Tasch 1979; Hofmann 1980). Angesichts der Hypothesen, mit denen die Zukunft durch heutige Entscheidungen belastet wird, ist es nur folgerichtig, „den Kantischen kategorischen Imperativ von der räumlichen auf die zeitliche Dimension zu übertragen“ (Preuß 1981: 86) und zu postulieren: „Beschränke die Freiheit zukünftiger Generationen zur eigenen Selbstbestimmung nicht mehr als du selbst durch die Hinterlassenschaft der vor dir lebenden Generationen an Beschränkung deiner Freiheit hinzunehmen bereit bist.“ (ebd.)
 - 17 Diese Auffassung findet sich explizit bei Joseph Schumpeter 1975⁴ und – in systemtheoretischer Perspektive – pointiert bei Niklas Luhmann: „Demokratie ist keine Herrschaftsform, sondern eine Technik der Systemsteuerung, die als Folge der Positionierung des Rechts zwangsläufig wird.“ (1971: 48 f.)
 - 18 Günter Frankenberg hat im November 1982 im Rahmen eines Workshops zum Thema „Soziale Bewegungen und Konservatismus“ am Max-Planck-Institut für Sozialwissenschaften (München) das Phänomen der „Politisierung der Verfahren“ erläutert. Demnach ist für den Erfolg dieser Strategie u. a. maßgeblich, daß größere Gruppen kollektiv – und sei es auch nur symbolisch – als Kläger bzw. Angeklagte auftreten, daß eine gemeinsame Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Verfahrens gewährleistet ist sowie der Stand und die Ergebnisse des Verfahrens an das weitere Umfeld der Protestgruppen vermittelt werden. Als typische Beispiele können die Klage der feministischen Zeitschrift „Emma“ gegen die Illustrierte „Stern“, die Verwaltungsgerichtsprozesse um die Genehmigung des Atomkraftwerks bei Wuhl oder der Prozeß gegen die Herausgeber des „Buback-Nachrufes“ gelten.
 - 19 Offen bleibt allerdings, ob nicht bereits die friedliche Anprangerung von Unrecht mit Gewalt beantwortet wird und wie dieser Gewalt dann begegnet werden kann.
 - 20 So z. B. Dieter Burgmann: „Das Gewaltmonopol des Staates bleibt auch in der Demokratie das Mittel der Beherrschung für die herrschenden Kräfte. Doch selbst in einer idealen Demokratie, d. h. also dort, wo die Mehrheit der Bevölkerung ihren Willen wirklich durchsetzt, bleibt das Gewaltmonopol ein falscher Ansatz ... Eine gewaltfreie Gesellschaft kann nur erreicht werden, wenn das Gewaltmonopol des Staates abgeschafft wird.“ (1982: 3) Die Tatsache, daß Burgmanns Text in Flugblattform verbreitet wird und sich auch Sprecher des Bundesvorstandes der Grünen wie Marion Maren-Griesebach zustimmend darauf beziehen, zeigt an, daß es sich hierbei um keine Einzelmeinung handelt.

Literatur

- Arndt, Adolf, 1972: AGRAPHOI NOMOI (Widerstand und Aufstand) (1962), in: Kaufmann, Arthur/Backmann, Leonhard E. (Hg.), Widerstandsrecht, Darmstadt, S. 525–538
- Backmann, Leonhard E., 1972: Bibliographie zum Widerstandsrecht, in: Kaufmann, Arthur/Backmann, L. (Hg.), Widerstandsrecht, Darmstadt, S. 561–614
- Bahro, Rudolf, 1982: Der hündische SPD-Bezug und die Identität der Grünen, in: Tageszeitung v. 3.11.1982, S. 9
- Bay, Christian, 1968: Civil Disobedience, in: International Encyclopedia of Social Sciences, Vol. 2, S. 473–487
- Bertram, Karl F., 1970: Das Widerstandsrecht des Grundgesetzes, Berlin
- Burgmann, Dieter, 1982: Das Gewaltmonopol des Staates verhindert die gewaltfreie Gesellschaft, in: Die Grünen v. 23.10.1982, S. 3
- Carter, April u. a., 1970: Non-Violent Action. A Selected Bibliography (revised and enlarged edition), London
- Ebert, Theodor, 1978: Gewaltfreier Aufstand. Alternative zum Bürgerkrieg, Waldkirch
- Fetscher, Iring, 1982: Ökologie und Demokratie – ein Problem der „politischen Kultur“, in: Physik, Philosophie und Politik. Festschrift für Carl F. v. Weizsäcker zum 70. Geburtstag, hrsg. v. Meyer-Abich, Klaus M., München, S. 89–105
- Grabitz, Eberhard, 1973: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Archiv des öffentlichen Rechts 98 (4/1973), S. 568–616
- Grass, Günter, 1983: Vom Recht auf Widerstand (Rede zur Gedenkveranstaltung der SPD zum 50. Jahrestag von Hitlers Machtgreifung in der Frankfurter Paulskirche am 30.1.1983), in: Die Zeit v. 4.2.1983, S. 39
- Guggenberger, Bernd, 1980: Bürgerinitiativen in der Parteiendemokratie, Stuttgart u. a.
- Gusy, Christoph, 1981: Das Mehrheitsprinzip im demokratischen Staat, in: Archiv des öffentlichen Rechts 3/1981, S. 329–354
- Herzog, Roman, 1980: Grundgesetz. Kommentar, Art. 20 IV, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, München (Loseblatts Ausgabe)
- Hofmann, Hasso, 1980: Langzeitrisiko und Verfassung. Eine Rechtsfrage der atomaren Entsorgung, in: Scheidewege. Vierteljahresschrift für skeptisches Denken, Jg. 10, S. 448–479
- Jäger, Wolfgang, 1982: Mehrheit, Minderheit, Majorität, Minorität, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. Brunner, Otto/Conze, Werner/Kosellek, Reinhart, Bd. 3, Stuttgart, S. 1021–1062
- Jahn, Egbert, 1982: Briefwechsel mit Hans Krollmann, in: Frankfurter Rundschau v. 22.5.1982, S. 14 f. („Immer noch Verwirrung um den Begriff des Widerstandes“)
- Jellinek, Georg, 1898: Das Recht der Minoritäten, Wien
- Jonas, Hans, 1979: Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Frankfurt/M.
- Kaufmann, Arthur, 1982: Das Widerstandsrecht der kleinen Münze. Eine Ermahnung zur Zivilcourage, in: Süddeutsche Zeitung v. 31.12.1981/1.1.1982, S. 45 f.
- Kaufmann, Arthur, 1972: Rechtsphilosophie im Wandel, Frankfurt/M.
- Kirchheimer, Otto, 1967: Legalität und Legitimität (1932), in: ders., Politische Herrschaft. Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat, Frankfurt/M., S. 7–26
- Kirchheimer, Otto, 1967a: Über den Rechtsstaat, in: ders., Politische Herrschaft. Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat, Frankfurt/M., S. 122–149
- Kohlberg, Lawrence, 1974: Zur kognitiven Entwicklung des Kindes, Frankfurt/M.
- Kröger, Klaus, 1971: Widerstandsrecht und demokratische Verfassung, Tübingen
- Krollmann, Hans, 1982: Briefwechsel mit Egbert Jahn, in: Frankfurter Rundschau v. 22.5.1982, S. 14 („Immer noch Verwirrung um den Begriff des Widerstandes“)

- Lerche, Peter, 1961 *Übermaß und Verfassungsrecht*, Köln u. a.
- Luhmann, Niklas, 1971: Funktionen der Rechtsprechung im politischen System, in: ders., *Politische Planung. Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung*, Opladen, S. 46–52
- Luhmann, Niklas, 1975²: *Legitimation durch Verfahren*, Darmstadt und Neuwied
- McAfee Brown, Robert, 1982: *Von der gerechten Revolution. Religion und Gewalt*, Stuttgart
- Mayer-Tasch, Peter C., 1965: *Thomas Hobbes und das Widerstandsrecht*, Tübingen
- Mayer-Tasch, Peter C., 1979: Atomenergie – und sie bedroht uns doch. Bemerkungen zur Unvereinbarkeit von Rechtsstaat und Atomstaat, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 3/1979, S. 59–63
- Mayer-Tasch, Peter C., 1980: *Gemeinwohl und Partikularinteressen*, in: ders. (Hrsg.), *Münchener Beiträge zur Politikwissenschaft*, Freiburg, S. 202–219
- Mez, Lutz/Wolter, Ulf (Hrsg.), 1980: *Die Qual der Wahl. Ein Wegweiser durch die Parteienlandschaft zur Bundestagswahl 1980*, Berlin
- Miller, William, R., 1971: *Nonviolence. Grundlagen einer christlichen Theorie der Gewaltlosigkeit* (1964), Wuppertal
- Neumann, Franz, 1967: *Über die Grenzen berechtigten Ungehorsams* (1952), in: ders., *Demokratischer und autoritärer Staat. Studien zur politischen Theorie*, Frankfurt/Wien, S. 195–206
- Offe, Claus, 1982: *Politische Legitimation durch Mehrheitsentscheidung?* In: *Journal für Sozialforschung* 3/1982, S. 311–335
- Preuß, Ulrich K., 1977: *Legalität–Legitimität–Loyalität*, in: *Leviathan* 4/1977, S. 450–466
- Preuß, Ulrich K., 1981: *Die Zukunft: Müllhalde der Gegenwart? Skizze zum Zusammenhang von Technik, Ethik und Demokratie*, in: *Freibeuter* 9/1981, S. 83–97
- Rawls, John, 1975: *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (1971), Frankfurt/M.
- Rucht, Dieter, 1982: *Planung und Partizipation. Bürgerinitiativen als Reaktion und Herausforderung politisch-administrativer Planung*, München
- Scheidle, Günther, 1969: *Das Widerstandsrecht. Entwickelt anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin
- Scheuner, Ulrich, 1973: *Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie*, Opladen
- Schneider, Peter, 1956: *Die heutige Position – staatsrechtlich*, in: Fister, Bernhard/Hildmann, Gerhard (Hrsg.), *Widerstandsrecht und die Grenzen der Staatsgewalt*, Berlin, S. 143–150
- Spaemann, Robert, 1977: *Zur Kritik der politischen Utopie*, Stuttgart
- Specht, Harry, 1973: *Disruptive Taktiken in der Gemeinwesenarbeit* (1969), in: Müller, C. Wolfgang/Nimmermann, Peter (Hrsg.), *Stadtplanung und Gemeinwesenarbeit. Texte und Dokumente*, München, S. 208–227
- Stolleis, Michael, 1978: *Gemeinwohl und Minimalkonsens*, in: *beilage zur wochenzeitung das parlament* 3/1978, S. 37–45
- Thoreau, Henry D., 1973: *Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat und andere Essays* (*The Resistance to Civil Government*, 1849), Zürich
- Varain, Heinz, 1964: *Die Bedeutung des Mehrheitsprinzips im Rahmen unserer politischen Ordnung*, in: *Zeitschrift für Politik* 3/1964, S. 239–250
- Waldmann, Louis, 1969: *Civil Rights – Yes; Civil Disobedience – No* (1965), in: Bedeau, Hugo A. (Hrsg.), *Civil Disobedience: Theory and Practice*, New York, S. 106–115
- Wasserstrom, Richard A., *The Obligation to Obey the Law* (1963), in: Bedeau, Hugo A. (Hrsg.), *Civil Disobedience: Theory and Practice*, New York, S. 256–262
- Wendt, Rudolf, 1979: *Der Garantiegehalt der Grundrechte und das Übermaßverbot*, in: *Archiv des öffentlichen Rechts* 104 (9/1979), S. 414–474
- Wittig, Peter, 1968: *Zum Standort des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im System des Grundgesetzes*, in: *Die öffentliche Verwaltung*, Dezember 1968, S. 817–825
- Wolzenford, Kurt, 1968: *Staatsrecht und Naturrecht* (1916), Aalen